

SEMINARARBEIT

Thema:

Stadionverbote – Grundlagen und kritische Auseinandersetzung

Verfasser: Jens Winter

Abgabetermin: 08. November 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Zuschauergewalt im Fußballsport.....	- 3 -
2	Stadionverbote – Grundlagen und kritische Auseinandersetzung	- 5 -
2.1	Grundlagen des Stadionverbots.....	- 5 -
2.1.1	Die Stadionverbotsrichtlinien des Deutschen Fußball-Bundes	- 5 -
2.1.2	Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit von Stadionverboten	- 7 -
2.2	Die Verhängung von Stadionverboten in der Praxis	- 9 -
2.2.1	Typischer Verfahrensablauf	- 9 -
2.2.2	Das Urteil des Bundesgerichtshofs.....	- 11 -
2.3	Beurteilung der Stadionverbotsrichtlinien und deren Umsetzung.....	- 13 -
2.3.1	Kritik an den Grundlagen und Richtlinien für Stadionverbote	- 13 -
2.3.2	Kritik an der Vergabepaxis	- 18 -
2.4	Stadionverbote – ein geeignetes Mittel zur Gewalteindämmung?.....	- 21 -
2.4.1	Die Subkultur der Ultras.....	- 21 -
2.4.2	Die Folgen für den Betroffenen und die öffentliche Sicherheit	- 27 -
3	Persönliche Beurteilung und Einordnung in die allgemeine Gewaltproblematik	- 31 -

1 Zuschauergewalt im Fußballsport

„In der Stadt Pompeji fand eine Wettkampfveranstaltung zwischen den Mannschaften von Pompeji und der benachbarten Stadt Nivevia statt. Als die Wettkämpfe begannen, feuerten die Zuschauer auf den Tribünen ihre Kämpfer lautstark an. Dann gab es zwischen den Parteien zuerst Schimpfereien, anschließend folgten Steine und schließlich gingen die Zuschauer beider Parteien mit Fäusten, Stöcken und Dolchen aufeinander los. Die herbeigerufenen Ordnungshüter schlugen wahllos in das Getümmel, so dass eine Panik ausbrach. Die Fliehenden schlugen blindwütig auf alles ein, was sich ihnen in den Weg stellte. 20.000 Zuschauer drängten schreiend aus dem Stadion, viele Menschen wurden niedergetreten, es gab einige hundert Verletzte.“¹

Wer denkt, diese Geschichte ist nicht älter als zehn oder zwanzig Jahre, der irrt. Sie ist fast 2.000 Jahre alt und aus dem Jahre 59 n. Chr. überliefert. Sie zeigt in beeindruckender Weise, dass Gewalt und insbesondere Zuschauergewalt bei sportlichen Großveranstaltungen schon immer vorhanden war. Das Thema war, ist und wird immer aktuell bleiben, wie die Ausschreitungen in der *Deutschen Fußball-Bundesliga* in diesem Jahr zeigen, als Fans im Berliner Olympiastadion das Spielfeld stürmten oder als Nürnberger Fans in Bochum durch den Einsatz von Pyrotechnik schwer verletzt wurden. Es wird auch schon immer versucht, diesen Gewalttätigkeiten entgegenzuwirken. So erließ der Bürgermeister von London 1314 ein Ballspielverbot, da es im Zusammenhang der Ausübung dieser Sportarten immer wieder zu Krawallen gekommen war.² Aufgrund der großen Begeisterung und der riesigen Fanscharen, die der Fußballsport in seiner heutigen Form seit über 100 Jahren für sich einnimmt, sind im Zusammenhang mit Fußballgroßveranstaltungen die meisten Gewalttätigkeiten zu verzeichnen. Seit 1945 kamen in Stadien der sog. „Erste-Welt“-Länder mehr als 200 Menschen zu Tode.³ Zu den größten Ausschreitungen kam es in den 80er Jahren, als sich u.a. eine Katastrophe im Brüsseler Heysel-Stadion vor dem Eurocup-Finale zwischen dem FC Liverpool und Juventus Turin ereignete. Englische Hooligans stürmten dort einen Block mit italienischen Anhängern, die in Panik gerieten und auf der Flucht gegen eine Mauer gedrückt wurden, die dann schließlich unter dem Druck einstürzte. Dabei kamen 39 Menschen ums Leben und 454 wurden teilweise schwer

¹ Weigelt, S. 23 f.

² Vgl. ebd., S. 23

³ Vgl. Sommerey, S. 45

verletzt.⁴ Die Folge dieser und anderer tragischer Ereignisse war, dass die Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen extrem erhöht wurden. Die Stadien wurden sicherer gestaltet, die Fans besser im Auge behalten und wesentlich mehr Polizei und Ordnungskräfte eingesetzt.⁵ Neben sog. baulichen Sicherheitsvorkehrungen und politischen Maßnahmen wurden aber auch immer mehr die Fußballverbände und -vereine in die Pflicht genommen. So wurden in Deutschland im Rahmen des *Nationalen Konzept Sport und Sicherheit* (NKSS) im Jahre 1992 eine Vielzahl von präventiven und pädagogischen, aber auch repressiven Maßnahmen geschaffen, mit der die Verbände und Vereine dazu beitragen können, die Zuschauergewalt bei Fußballveranstaltungen einzudämmen.⁶

Im Zuge dessen wurde allerdings auch Kritik von Fans und Fanvertretern laut, die sich mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sahen. Am meisten dürfte dabei wohl das Mittel der Stadionverbote, also auffällig gewordene Fans von Fußballspielen auszuschließen, in die Kritik geraten sein, gegen das nach wie vor massiv Stellung bezogen wird. So demonstrierten in Berlin am 9.10.2010 über 5.000 Menschen gegen die Einschränkung der Rechte von Fußballfans und vor allem gegen Stadionverbote.⁷

Warum dies so ist, soll in der vorliegenden Arbeit dargestellt werden. Dazu werden zuerst die Grundlagen von Stadionverboten aufgeführt, dann die Verhängung von Stadionverboten in der Praxis aufgezeigt, die Kritik an den Stadionverbotsrichtlinien sowie deren Umsetzung wiedergegeben und zuletzt analysiert, inwiefern Stadionverbote zur Gewalteinämmung beitragen.

⁴ Vgl. Sommerey, S. 45 f.

⁵ Vgl. BAFF, Ballbesitz ist Diebstahl, 2004, S. 165 ff.

⁶ Vgl. ebd., S. 165 f.

⁷ Vgl. Biermann, Freunde für einen Tag, aufgerufen am 18.10.2010

2 Stadionverbote – Grundlagen und kritische Auseinandersetzung

2.1 Grundlagen des Stadionverbots

2.1.1 Die Stadionverbotsrichtlinien des Deutschen Fußball-Bundes

In der Präambel der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten wird aufgeführt, dass es die Aufgabe aller im Zusammenhang mit einer Fußballgroßveranstaltung tätigen Verantwortungsträger ist, Maßnahmen zur Verhinderung von Ausschreitungen vorzunehmen sowie einen reibungslosen Spielablauf zu gewährleisten. Dazu zählt auch die Verhängung von Stadionverboten. Zunächst ist davon auszugehen, dass für sämtliche Stadionverbote, die im Folgenden behandelt werden, die Richtlinie über Stadionverbote des DFB⁸ gilt, wovon die Vereine der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und Regionalligen sowie DFB und Ligaverband betroffen sind.

Gemäß § 31 Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen soll gegen solche Personen, „die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden“⁹, ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Hierbei handelt es sich um eine auf Grundlage des Hausrechts festgesetzte Untersagung gegenüber einer Person, die Sportanlage bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen zu betreten.¹⁰ Der Zweck dieser Maßnahme ist es, „zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten“¹¹. Zudem soll die Sicherheit der anderen, überwiegend friedlichen, Stadionbesucher gewährleistet werden, wozu der Veranstalter im Zuge der Schutzpflicht, die ihm gegenüber jedem Besucher obliegt, angehalten ist.¹² Das Stadionverbot stellt „keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage“¹³ dar. Verhängt wird das Stadionverbot von dem Verein, in dessen Zuständigkeitsbereich das

⁸ Deutscher Fußball-Bund, Abkürzung wird im Folgenden mehrfach verwendet

⁹ § 31 Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

¹⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

¹¹ § 1 Abs. 2 ebd.

¹² Vgl. Heermann, S. 535

¹³ § 1 Abs. 2 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist.¹⁴ Dies ist die Platz- oder Hallenanlage des Vereins und das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat. Sollte die Zuständigkeit des Vereins nicht gegeben sein, obliegt diese dem DFB bzw. dem Ligaverband. Gleiches gilt für die Aufhebung und Reduzierung des Stadionverbots.

Das Stadionverbot soll in minderschweren Fällen (z.B. bei Verstößen gegen die Stadionordnung) als örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden.¹⁵ Das bedeutet, dass sich das Stadionverbot auf den befriedeten Bereich der Sportanlage¹⁶, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird, beschränkt. Ein überörtliches, ein sog. bundesweites Stadionverbot, soll in schweren Fällen (z.B. bei eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder Straftaten) ausgesprochen werden¹⁷. Daraus folgt, dass man bei allen Spielen, die von einem Verein der sechs obersten deutschen Ligen ausgetragen werden, sowie bei Spielen, bei denen der DFB bzw. der Ligaverband das Hausrecht ausübt, keinen Zutritt erhält. Hierzu ermächtigen sich Verband und Vereine im Sinne des § 167 Abs. 1 BGB gegenseitig, das vom Vertragspartner ausgesprochene Stadionverbot für das eigene Stadion zu übernehmen.¹⁸ Gemäß § 1 Abs. 3 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten gilt das Stadionverbot befristet. Die Dauer des Stadionverbots richtet sich dabei hauptsächlich nach der Schwere des Falls, aber auch nach dem Alter und der Reue bzw. Einsicht, die der Betroffene zeigt.¹⁹ Die Mindestdauer beträgt eine Woche, die Höchstdauer fünf Jahre.

Bei Änderung der für die Festsetzung des Stadionverbots relevanten Tatsachen ist das Stadionverbot aufzuheben oder zu reduzieren, was in § 6 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten geregelt ist. Demnach ist das Stadionverbot z.B. aufzuheben, wenn der Betroffene in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen wurde.

Wer ein bundesweites Stadionverbot erhält, wird außerdem in die Liste *bundesweite Stadionverbote* aufgenommen, die vom DFB verwaltet wird und u.a. an alle örtlich zuständigen Polizeidienststellen und an die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze

¹⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

¹⁵ Vgl. § 4 Abs. 2 ebd.

¹⁶ „Befriedet“ meint den äußerlich erkennbaren „eingehegten“ Bereich; ein unüberwindbares Zugangshindernis ist nicht erforderlich.

¹⁷ Vgl. § 4 Abs. 3 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

¹⁸ Vgl. Breucker, 2005, S. 134

¹⁹ Vgl. § 4 Abs. 1 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

(ZIS) weiterleitet wird.²⁰ Ein bundesweites Stadionverbot hat ferner zur Folge, dass der Betroffene ebenfalls in der *Datei Gewalttäter Sport* erfasst wird, die von der ZIS verwaltet wird. In dieser Datei werden alle Personen gespeichert, die im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung auffällig geworden sind und von denen zu befürchten ist, dass sie sich in Zukunft an anlassbezogenen Straftaten beteiligen werden.²¹ Im März 2010 waren ca. 3.800 bundesweite Stadionverbote wirksam.²²

2.1.2 Rechtsgrundlage und Rechtmäßigkeit von Stadionverboten

Grundsätzlich kann der Veranstalter nach der in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Vertragsfreiheit frei darüber entscheiden, wem er Zutritt zu seiner ausgerichteten Veranstaltung gewährt. Öffnet er die Veranstaltung aber gegenüber jedermann – wie es bei Fußballspielen gegen Bezahlung üblich ist – so darf er keinen Einzelnen willkürlich ausschließen.²³ Denn es gilt, die mittelbar in das Zivilrecht einwirkenden Grundrechte (wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG) anderer zu beachten.²⁴ Um gegen einen Störer ein Stadionverbot verhängen zu können, ist demnach eine rechtliche Grundlage notwendig, die es erlaubt, eine Person aufgrund eines bestimmten Verhaltens von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

Da die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten nur die beteiligten Vertragspartner vertraglich binden, bedarf es gegenüber dem Adressaten einer eigenständigen Rechtsgrundlage.²⁵ Dafür genügt das Hausrecht nicht, da sich der Verband oder Verein bei der Verhängung eines Stadionverbots nicht nur auf sein Nutzungsrecht beruft, sondern dies in einem individuellen Verbot konkretisiert. Somit wird von einer Person ein bestimmtes Handeln bzw. Unterlassen verlangt, wozu eine individuelle Anspruchsgrundlage vonnöten ist.²⁶ Im Falle des Stadionverbots ist dies der individuelle, an das Hausrecht anknüpfende, gesetzliche Unterlassungsanspruch.²⁷ Da der das Stadionverbot festsetzende Verein oder der Verband nicht immer Eigentümer

²⁰ Vgl. § 9 Abs. 5 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

²¹ Vgl. Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Datei Gewalttäter Sport, aufgerufen am 20.10.2010

²² Vgl. Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht der ZIS zur Saison 2008/2009, aufgerufen am 19.09.2009

²³ Vgl. Breucker, 2006, S. 1235

²⁴ Vgl. Heermann, S. 535

²⁵ Vgl. Breucker, 2006, S. 1235

²⁶ Vgl. Breucker, 2005, S. 134

²⁷ Vgl. ebd., S. 135

der Sportanlage ist, ist dies insbesondere der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB.²⁸ Hiernach können der Eigentümer und der berechtigte Besitzer von jedem potentiellen Störer das Unterlassen von künftigen Beeinträchtigungen verlangen.²⁹ Beeinträchtigung im Sinne von § 1004 Abs. 1 meint jeden dem Inhalt des Eigentums widersprechenden Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des jeweiligen Eigentümers.³⁰ Dazu zählt auch das Betreten des Stadiongelandes, wenn es ohne oder gegen den Willen des Berechtigten erfolgt.³¹ § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB) setzt ein individuelles Fehlverhalten des Betroffenen und eine Wiederholungsgefahr voraus.³² Für die Befürchtung der Wiederholungsgefahr muss ein sachlicher Grund bestehen. Dieser muss auf objektiven Tatsachen beruhen, die bloße Befürchtung einer zukünftigen Störung langt nicht aus. Im Falle des Stadionverbots wird die Wiederholungsgefahr regelmäßig bei vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen vermutet.³³ Es genügt allerdings auch die Befürchtung, dass der Betroffene zum ersten Mal störend in Erscheinung tritt, da der Eigentümer niemals „sehenden Auges“ eine bevorstehende Beeinträchtigung seines Eigentums hinnehmen muss.³⁴ Notwendig ist aber immer ein nach Ort und Datum nachgewiesenes Fehlverhalten, das den Schluss auf zukünftige Störungen durch diese Person zulässt.³⁵ Die Beweislast hierfür trägt der Veranstalter als potentiell Beeinträchtigter.³⁶ An die Annahme der Gefahr von zukünftigen Störungen sind bei der Verhängung von Stadionverboten keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, da gegenüber dem Besucher keine Hoheitsgewalt ausgeübt wird und durch den Ausschluss eines Einzelnen eine Schädigung anderer Stadionbesucher verhindert werden soll.³⁷ Dabei kann der Verband oder Verein problemlos an ein laufendes oder abgeschlossenes behördliches Ermittlungsverfahren anknüpfen. Macht er dies, muss er aber auch etwaige neue Erkenntnisse in diesem Verfahren berücksichtigen.³⁸

²⁸ Vgl. Breucker, 2005, S. 134

²⁹ Vgl. Breucker, 2006, S. 1235

³⁰ Vgl. Brehm/Berger, S. 108

³¹ Vgl. Breucker, 2005, S. 135

³² Vgl. Franz/Günther, S. 203

³³ Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Bundesgerichtshof bestätigt bundesweites Stadionverbot, aufgerufen am 19.09.2010

³⁴ Vgl. Breucker, 2005, S. 135

³⁵ Vgl. ebd., S. 135

³⁶ Vgl. ebd., S. 135

³⁷ Vgl. Heermann, S. 536

³⁸ Vgl. Gietl, S. 51

Nach § 1004 Abs. 2 BGB ist eine weitere Voraussetzung für den quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch das Fehlen einer Duldungspflicht. Diese besteht, wenn der berechnigte Besitzer oder Eigentümer zur Duldung der Beeinträchtigung verpflichtet ist. Bei der Verhängung eines Stadionverbots bestünde eine Duldungspflicht im Falle eines Kontrahierungszwangs³⁹ oder dann, wenn der Veranstalter jedem Besitzer einer Eintrittskarte Einlass gewähren müsste.⁴⁰ Ein Kontrahierungszwang scheidet aus, weil der Besuch eines Fußballspiels kein lebenswichtiges Bedürfnis darstellt und in der Ablehnung des Vertragsabschlusses zumeist keine sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB vorliegt, da die körperliche Unversehrtheit und Handlungsfreiheit der friedlichen Zuschauer höher zu bewerten ist als die Grundrechte des einzelnen Störers.⁴¹ Des Weiteren steht der Verkauf einer Eintrittskarte nach §§ 133, 157 BGB unter dem erkennbaren Vorbehalt eines fehlenden Stadionverbots, woraufhin auch der Besitz oder das Eigentum einer Eintrittskarte nicht zu einer Duldungspflicht seitens des auf Unterlassung Klagenden führt.⁴²

Grundsätzlich ist der Unterlassungsanspruch nicht zeitlich begrenzt. Nach einem gewissen störungsfreien Zeitraum entfällt aber das Tatbestandsmerkmal der zu besorgenden Beeinträchtigung, also der Gefahr einer zukünftigen Störung. In Folge dessen ist das Stadionverbot zeitlich zu begrenzen.⁴³ Diesem Sachverhalt wird in den Stadionverbotsrichtlinien Rechnung getragen.

2.2 Die Verhängung von Stadionverboten in der Praxis

2.2.1 Typischer Verfahrensablauf

Nachdem die theoretischen Grundlagen eines Stadionverbots nun geklärt sind, wird im Folgenden der typische Ablauf bei der Verhängung eines Stadionverbots in der Praxis dargestellt.

Der häufigste Grund, warum sich ein Verein oder der Verband dazu angehalten sieht, ein Stadionverbot auszusprechen, ist die Einleitung eines strafrechtlichen

³⁹ Unter Kontrahierungszwang versteht man die Verpflichtung, das Vertragsangebot eines anderen anzunehmen. Dieser folgt zudem, wenn in der Ablehnung eines Vertrages eine unerlaubte Handlung läge.

⁴⁰ Vgl. Breucker, 2005, S. 135 f.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 136 f.

⁴² Vgl. Breucker, 2006, S. 1235

⁴³ Vgl. Breucker, 2005, S. 137

Ermittlungsverfahrens gegen eine Person im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung.⁴⁴ In vielen Fällen beruhen diese Ermittlungsverfahren auf Verdacht des Landfriedensbruchs (nach §§ 125, 125 a, 126 (1) Nr. 1 StGB) oder der Körperverletzung (nach § 223 StGB)⁴⁵, welche sehr häufig im Zusammenhang mit einem Fußballspiel vorliegen. Nach Eröffnung des Verfahrens wägt die Polizei ab, ob es sinnvoll ist, ein Stadionverbot gegen die tatverdächtige Person auszusprechen, setzt den zuständigen Verein oder den Verband über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis und spricht gegebenenfalls die Empfehlung aus, ein solches Verbot zu verhängen, welcher die Vereine zumeist nachkommen.⁴⁶ Ein ähnliches Vorgehen der Polizei liegt regelmäßig auch bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen durch selbige vor. Da es sich unter den eben genannten Voraussetzungen um sog. *schwere Fälle* nach § 4 der Richtlinien der einheitlichen Behandlung von Stadionverboten handelt, haben die meisten ausgesprochenen Stadionverbote bundesweite Wirkung und betragen mindestens zwei Jahre. Nach Erhalt des Stadionverbots hat die betroffene Person zunächst das Recht, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorfall, der Anlass für die Verhängung des Stadionverbots war, abzugeben.⁴⁷ Eine mündliche Anhörung kann ebenso erfolgen. Diese ist für die Vereine allerdings nicht verpflichtend und wird somit von den wenigsten wahrgenommen.⁴⁸ Für die Bearbeitung des Stadionverbotsverfahrens ist bei der jeweiligen das Stadionverbot festsetzenden Stelle der Sicherheitsbeauftragte zuständig. Dieser Person kommt eine sehr bedeutsame Rolle bei der Verhängung des Verbots zu.⁴⁹ Oftmals holt sich der Adressat des Stadionverbots Unterstützung beim örtlichen Fanprojekt, bei einer Fanrechtsorganisation oder der Fanbetreuung, wodurch er u.a. bei der Anhörung von diesen vertreten wird und gegebenenfalls rechtliche oder finanzielle Hilfe erhält.⁵⁰

Entscheidend für den weiteren Bestand und insbesondere die Dauer des Stadionverbots ist der Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Denn gemäß § 6 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ist das Stadionverbot aufzuheben, wenn die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen worden ist oder sie nachweist, dass das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO aufgrund mangelnden Tatverdachts

⁴⁴ Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

⁴⁵ Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

⁴⁶ Vgl. BAFF, Ballbesitz ist Diebstahl, 2004, S. 172

⁴⁷ Vgl. § 5 a Abs. 1 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

⁴⁸ Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Vgl. Interview mit Jürgen Bergmann am 29.03.2010

eingestellt worden ist. Im Falle der Einstellung nach § 153 StPO, die erfolgt, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, soll das Stadionverbot „auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer“⁵¹ überprüft werden. Liegt eine minderschwere Straftat und eine geringe Schuld des Täters vor, kann das Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Beschuldigten ebenso nach § 153 a StPO eingestellt werden. Jedoch ist eine solche Einstellung des Verfahrens nur dann möglich, wenn die beschuldigte Person Auflagen oder Weisungen wie z.B. die Zahlung einer Geldbuße an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung oder das Erbringen gemeinnütziger Leistungen erfüllt. In diesem Fall kann das Stadionverbot nur auf seine Dauer hin von der zuständigen Stelle überprüft werden, muss aber nicht. Zudem hat das Stadionverbot weiterhin Bestand.⁵²

2.2.2 Das Urteil des Bundesgerichtshofs

Zum besseren Verständnis soll die Verhängung eines Stadionverbots in der Praxis an einem konkreten Fall, der Grundlage einer Verhandlung am Bundesgerichtshof war, aufgezeigt werden. Folgende Aussagen entstammen alle der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs über das Urteil vom 30.10.2009. Mit diesem Urteil wurden erstmals die Voraussetzungen eines bundesweiten Stadionverbots gerichtlich geklärt, was deutschlandweit für viel Aufsehen sorgte.⁵³

Am 25. März 2006 fand in Duisburg das Bundesligaspiel zwischen dem MSV Duisburg und dem FC Bayern München statt. Im Anschluss an das Spiel kam es zu kleineren verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen zwischen einer Gruppe von Anhängern der Heim- und einer Gruppe von Anhängern der Gastmannschaft, was in einem Einsatz der Polizei endete. In Folge dessen wurden mehrere Personen von der Polizei in Gewahrsam genommen. Unter diesen befand sich auch ein 16-jähriger Fan des FC Bayern München.⁵⁴ Zwei Wochen nach dem Vorfall wurde gegen diesen von Seiten des MSV Duisburg ein bundesweites Stadionverbot für ca. zwei Jahre ausgesprochen, da gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs eingeleitet worden war. Des Weiteren verlor der Fan seine Dauerkartenberechtigung,

⁵¹ § 6 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

⁵² Vgl. Gietl, S. 51

⁵³ Vgl. Spiegel, Stadionverbote auf Verdacht sind zulässig, aufgerufen am 16.09.2010

⁵⁴ Vgl. Fanrechtfonds, Verfassungsbeschwerde gegen Stadionverbots-Urteil des BGH, aufgerufen am 19.09.2010

die sowohl für Heim- also auch für Auswärtsspiele Geltung hatte, und seine Vereinsmitgliedschaft beim FC Bayern München. Das Verfahren wurde ein halbes Jahr später nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Auf Antrag des jungen Fans wurde das Verbot auf Dauer und Bestand hin überprüft. Der MSV Duisburg kam zu dem Schluss, dieses weiterhin aufrecht zu erhalten. Der Bayern-Anhänger klagte daraufhin gegen das Stadionverbot, hatte vor den Gerichten aber keinen Erfolg. Unterstützung erfuhr er dabei vom *Fanrechtfonds*, einem Projekt, das sich als Ziel gesetzt hat, die Rechte von Fußballfans gegenüber Veranstaltern und Polizei zu stärken.⁵⁵ Grund für das Vorgehen gegen das Stadionverbot ist, dass der Kläger behauptet, an den Auseinandersetzungen zwischen den beiden Fangruppen nicht beteiligt gewesen zu sein und das Verbot seiner Meinung nach somit zu Unrecht ausgesprochen wurde. In der Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs heißt es, dass allein die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, von deren Mitgliedern gewalttätige Handlungen ausgehen, (in diesem Fall der Fanclub *Schickeria München*⁵⁶) die Annahme rechtfertigt, dass von einer Person „künftige, Dritte gefährdende Störungen zu besorgen sind“⁵⁷, was Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB) und somit für ein Stadionverbot ist. Zudem kann aufgrund der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO davon ausgegangen werden, „dass der Kläger den Straftatbestand des Landfriedensbruchs verwirklicht hat“⁵⁸.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs hat demnach zur Folge, dass für die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots keine konkreten Gewalttaten nachgesagt werden müssen und man allein aufgrund des sozialen Umfelds einer Person erwarten kann, dass diese selbst gewalttätig in Erscheinung tritt. Nicht nur aufgrund dessen wird die Vergabepraxis von Stadionverboten sehr oft kritisiert und Betroffene fühlen sich häufig zu Unrecht vor die Tore der deutschen Stadien verbannt. Eine genauere Darstellung der Kritik an den Richtlinien für Stadionverbote und das Vorgehen bei der Verhängung soll im nächsten Kapitel erfolgen.

⁵⁵ Vgl. Neumayer, Wenn Vereine Richter spielen, aufgerufen am 16.09.2010

⁵⁶ Focus, BGH sieht Stadionverbot-Regel als zulässig an, aufgerufen am 16.09.2010

⁵⁷ Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Bundesgerichtshof bestätigt bundesweites Stadionverbot, aufgerufen am 19.09.2010

⁵⁸ Ebd.

2.3 Beurteilung der Stadionverbotsrichtlinien und deren Umsetzung

2.3.1 Kritik an den Grundlagen und Richtlinien für Stadionverbote

Kritik an den Stadionverbotsrichtlinien und den rechtlichen Grundlagen wird nicht nur von frustrierten Fans geübt, die unter einem derartigen Verbot leiden, sondern auch von vielen Fanprojekten, Fanrechtsorganisationen und auch Rechtswissenschaftlern.

Der wohl größte Kritikpunkt an den Stadionverbotsrichtlinien ist, dass Stadionverbote als eine präventive Maßnahme zur Gewalteinämmung angesehen werden und juristisch gesehen keine Strafe darstellen.⁵⁹ Auf dieser Annahme gründen fast alle weiteren Regelungen und Maßnahmen bei der Verhängung von Stadionverboten. Denn unter dieser Voraussetzung muss die Tat, die dem Adressaten des Verbots vorgeworfen wird, nicht bewiesen sein, da der rechtsprechenden Ansicht nach Stadionverbote nur dann eine nennenswerte präventive Wirkung erzielen können, „wenn sie auch gegen solche Besucher ausgesprochen werden, die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt sind, deren bisheriges Verhalten aber besorgen lässt, dass sie bei künftigen Spielen sicherheitsrelevante Störungen verursachen werden“⁶⁰. Wäre das Stadionverbot dagegen als Strafe definiert, müsste ein konkreter Schuldnachweis erfolgen, der – wie im vorherigen Kapitel dargestellt – oft ausbleibt.⁶¹ Es ist jedoch fraglich, inwieweit das Betretungsverbot sämtlicher deutscher Stadien für einen gewissen Zeitraum vom Betroffenen, dessen einziges Hobby meistens der Fußball darstellt⁶², nicht als Strafe angesehen werden soll. Zu dieser Ansicht kommen auch anerkannte Rechtswissenschaftler wie Prof. Kleszczewski von der Universität Leipzig. Seiner Meinung nach kann ein bundesweites Stadionverbot als Strafe angesehen werden, da ein solches nach derzeitiger Praxis allein aufgrund begangenen Unrechts bzw. des bloßen Verdachts desselben verhängt wird und seine Anordnung vom DFB registriert und allen Vereinen mitgeteilt wird. In dieser Prangerwirkung kommt sozialetische Missbilligung zum Ausdruck. Dies deckt sich daher mit der Definition einer Strafe, die eine Übelzufügung, die allein wegen begangenen Unrechts verhängt wird, um eine sozialetische Missbilligung desselben zum Ausdruck zu bringen, darstellt.⁶³ Kleszczewski geht sogar so weit und meint, „[b]undesweite Stadionverbote verstoßen

⁵⁹ Vgl. Interview mit dem Fanrechtefonds am 06.10.2010

⁶⁰ Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Bundesgerichtshof bestätigt bundesweites Stadionverbot, aufgerufen am 19.09.2010

⁶¹ Vgl. Interview mit dem Fanrechtefonds am 06.10.2010

⁶² Vgl. Kerscher, Rechtsstaatlich untragbar, aufgerufen am 16.09.2010

⁶³ Vgl. Kleszczewski

als private Strafen gegen Art. 2 I, 92 GG⁶⁴ und somit gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und dagegen, dass die rechtsprechende Gewalt nur den Richtern anvertraut ist (Art. 92 GG). Eine weitere Folge der Definition des Stadionverbots als Präventivmaßnahme ist, dass für den Ausspruch dessen bereits diejenigen Tatsachen genügen, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben. Demnach wird die Gefährlichkeitsprognose auf Tatsachen gestützt, „die nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung keinesfalls ausreichend sind“⁶⁵. Tatsachenbehauptungen werden ungeprüft als feststehende Tatsachen angesehen. Ferner führt auch die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens deshalb nicht zwingend zur Aufhebung eines Stadionverbots, worin insbesondere bei einer Einstellung nach § 153 StPO eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesehen werden kann, da dem Betroffenen die vorgeworfene Tat trotz Einstellung des Verfahrens ohne Schuldspruch weiterhin vorgehalten wird.⁶⁶ Das Bundesverfassungsgericht formuliert hier:

„Nach allem verbietet die Unschuldsvermutung zum einen, im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozessordnungsgemäßen – nicht notwendiger Weise rechtskräftigen – Schuldnachweis Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln; zum anderen verlangt sie den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf.“⁶⁷

Es muss demzufolge auch bei der Verhängung eines Stadionverbots die Unschuldsvermutung gelten, da die Grundrechte hier ihre Wirkung auch im Zivilrecht entfalten.⁶⁸ Das Verbot ist nach einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO also nicht nur auf Dauer und Bestand hin zu überprüfen, sondern grundsätzlich aufzuheben. Zudem kann sich gegen eine Einstellung nach § 153 StPO nicht gewehrt werden, sodass entweder in einem Gerichtsverfahren ein Freispruch oder eine Einstellung nach § 170 StPO erwirkt werden kann⁶⁹, was nach einer Einstellung unter diesen Bedingungen absolut möglich erscheint. Etwas anderes gilt bei einer Einstellung nach § 153 a StPO, da hierfür ein deutlich höherer Tatverdacht vorliegen muss und für den Betroffenen aufgrund der Auflagen eine höhere Hemmschwelle besteht, dieser Einstellung

⁶⁴ Vgl. Kleczewski

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. Gietl, S. 51

⁶⁷ Ebd., S. 51

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 51

⁶⁹ Schickeria München, 170 – 153, aufgerufen am 16.09.2010

zuzustimmen.⁷⁰ Jedoch ist auch im Falle einer solchen Einstellung nicht unumstritten, ob das Stadionverbot nicht generell aufzuheben ist, da der Betroffene rechtlich gesehen nach wie vor unschuldig ist. Eine Folge dessen, dass die Unschuldsvermutung bei der Verhängung von Stadionverboten quasi außer Kraft gesetzt ist, ist, dass der Betroffene seine Unschuld, falls diese vorliegt, selber beweisen muss. Die Beweislast wird somit einfach umgedreht, d.h. der Veranstalter muss sein Stadionverbot nicht mehr durch konkrete Beweise rechtfertigen, sondern die beschuldigte Person muss beweisen, dass sie unschuldig ist.⁷¹

Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese eben beschriebene Auslegung des Stadionverbots als eine präventive Maßnahme Grundlage für das oft zitierte *Stadionverbot auf Verdacht* ist, das mit dem Rechtsverständnis vieler Menschen nicht vereinbar ist, da man durch diese Regelung unter einem präventiven Gesichtspunkt vorverurteilt wird, weil für die Verhängung des Stadionverbots keine konkreten Beweise notwendig sind.⁷² Die Süddeutsche Zeitung spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer rechtsstaatlich untragbaren Regelung.⁷³

Die Grundlagen für ein Stadionverbot sind nach Meinung der Fans und Fanrechtsorganisationen zudem viel zu schwammig und unklar formuliert.⁷⁴ So gibt es beispielsweise keine allgemeingültige Definition für einen *schwerwiegenden Verstoß gegen die Stadionordnung*, was nach § 4 Abs. 4 Nr. 19 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten einen Grund für die Verhängung eines Stadionverbots darstellt.⁷⁵

Ein weiterer Grund, warum immer wieder bemängelt wird, dass Stadionverbote schon nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verhängt werden, ist die Tatsache, dass die Verfahren schlichtweg viel zu lange dauern und somit die Schuld oder Unschuld des Verdächtigten erst sehr spät festgestellt werden kann.⁷⁶ Für eine Gruppe von 40 Fans des 1. FC Köln hieß das, dass sie für über ein Jahr zu Unrecht ein bundesweites Stadionverbot erhielten, nachdem gegen diese ein Strafverfahren eingeleitet worden war, das nach einem Jahr nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.⁷⁷

⁷⁰ Vgl. Gietl, S. 51

⁷¹ Vgl. ProFans, Stadionverbot, aufgerufen am 18.09.2010

⁷² Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

⁷³ Vgl. Kerscher, Rechtsstaatlich untragbar, aufgerufen am 16.09.2010

⁷⁴ Vgl. Schickeria München, Stadionverbote, aufgerufen am 16.09.2010

⁷⁵ Vgl. ProFans, Stadionverbot, aufgerufen am 18.09.2010

⁷⁶ Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

⁷⁷ Vgl. Wilde Horde, Interview mit einem Ausgesperrten, aufgerufen am 30.10.2010

Sehr umstritten ist auch die Datenerhebung des DFB und der Vereine im Zusammenhang mit Stadionverboten. Es ist fraglich, inwiefern eine Liste über Personen mit Namen, Anschrift, Dauer und Grund des Stadionverbots geführt werden darf, wenn die Richtigkeit des Grundes für das Stadionverbot nicht bewiesen ist.⁷⁸ Da eine Löschung aus dem Zentralregister des DFB den Vollzug des Stadionverbots unmöglich macht⁷⁹, dürfte die Klärung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten bei Stadionverboten von hohem Interesse sein. Dass ein Stadionverbot einen Eintrag in die *Datei Gewalttäter Sport* zur Folge hat, ist insofern bedenklich, da diese Datei an sich schon auf viel Unmut stößt, weil darin viele Personen gespeichert sind, die sich in vielen Fällen nichts zu Schulden haben kommen lassen, und die Folgen für eine eingetragene Person oftmals weitreichender sind als der tatsächliche Nutzen für die Polizei.⁸⁰ Meistens dürfte der Betroffene allerdings schon vor der Verhängung des Stadionverbots in dieser Datei sein. Der Datenaustausch zwischen der Polizei und dem DFB bzw. den Vereinen, also privaten Unternehmen, der in vielen Fällen erst dazu führt, dass ein Stadionverbot verhängt wird, wird auch regelmäßig seitens der Fans kritisiert. Der Veranstalter ist in der Regel „weder Geschädigter, noch Zeuge und erhält dennoch detaillierte Informationen zu Namen des Betroffenen, Tatvorwurf und angeblichen Beweismitteln“⁸¹, wonach für eine Informationsweitergabe keine Rechtsgrundlage besteht, wie die *Rot-Schwarze Hilfe* in einem offenen Brief an die Polizeiinspektion Nürnberg-Süd feststellt. Es gilt allerdings zu bedenken, dass es dem DFB und den Vereinen möglich sein muss, Daten einer Person, die erwiesenermaßen eine Straftat im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Fußballspiel begangen hat, zu erlangen.

Gegner der aktuellen Richtlinien fordern außerdem, die Entscheidung über die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots dem Bezugsverein des Betroffenen, also dem Verein, dessen Spiele dieser regelmäßig besucht, zu überlassen.⁸² Es ist anzunehmen, dass die Verantwortlichen desjenigen Vereins die Person besser kennen und durch die Fanbetreuung und das örtliche Fanprojekt leichter Informationen über sie einholen können als ein womöglich in einer weit entfernten Stadt ansässiger Verein, der sich für die Belange eines gegnerischen Fans in der Regel auch äußerst wenig interessiert. Des Weiteren ist es für einen Fan leichter, sich an den „eigenen“ Verein zu

⁷⁸ Vgl. Gietl, S. 53

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 54

⁸⁰ Vgl. ARD, Wie Fußballfans kriminalisiert werden, aufgerufen am 19.09.2010

⁸¹ Rot-Schwarze Hilfe, Offener Brief an die Polizeiinspektion Nürnberg-Süd, aufgerufen am 18.09.2010

⁸² Vgl. Interview mit dem Fanrechtefonds am 06.10.2010

wenden als an einen anderen. Demzufolge kann so die Entscheidung über die Verhängung des Verbots wesentlich differenzierter und glaubwürdiger getroffen werden. Ein Beleg für diese Einschätzung ist, dass fast alle Stadionverbote gegen Auswärtsfans ausgesprochen werden⁸³, obwohl Auswärtsfans nach Einschätzung der Polizei im Vergleich zu Heimfans nicht als entscheidend gefährlicher eingestuft werden können.⁸⁴

Neben all der Kritik an den Stadionverbotsrichtlinien werden aber auch positive Ansätze in diesen ausgemacht. Darunter fällt z.B. die mündliche Anhörung, die dem Adressaten des Verbots gewährt werden kann. Allerdings wird diese Richtlinie im selben Atemzug auch schon wieder kritisiert, da sie – wie vorhin dargestellt – nicht verpflichtend ist und das Anhörungsrecht von den wenigsten Vereinen wahrgenommen wird. Das Fanprojekt Berlin bewertet beispielsweise die durch den 1. FC Union Berlin durchgeführten Anhörungsverfahren als äußerst positiv, da so viele Stadionverbote, die den Adressaten zu Unrecht getroffen hätten, abgewendet werden konnten.⁸⁵ Bemerkenswert ist auch, dass überall dort, wo jedem, gegen den ein Stadionverbot ausgesprochen werden soll, eine Anhörung gewährt wird, die Vergabepaxis der Vereine auf weniger Unmut bei den Fans stößt, da sie wissen, dass man vom Verein nicht vorverurteilt wird, sondern sich dieser die Geschehnisse erst vom Betroffenen selbst schildern lässt und dann darüber entscheidet, ob und für welche Dauer das Stadionverbot ausgesprochen wird.⁸⁶

Des Weiteren wird das Angebot, Stadionverbote auf Bewährung auszusprechen, gelobt.⁸⁷ Stadionverbote auf Bewährung stellen keine offizielle Richtlinie dar, sondern werden von einigen Vereinen auch auf Druck der Fans, Fanprojekte oder Faninitiativen ausgesprochen, um einen differenzierteren Umgang mit Stadionverboten zu betreiben, was nach Ansicht des Fanprojekts Berlin auch gelingt. Wer in der Zeit der Bewährung nicht sicherheitsgefährdend auffällt, kann weiterhin den Spielen seines Vereins beiwohnen. Stadionverbote auf Bewährung auszusprechen ergibt durchaus Sinn, da so die Hinterfragung des eigenen Handelns der Person sowie deren Umfelds stärker

⁸³ Vgl. Friedmann, S. 35

⁸⁴ Vgl. Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht der ZIS zur Saison zur Saison 2008/2009, aufgerufen am 19.09.2009

⁸⁵ Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

⁸⁶ Vgl. Interview mit Jürgen Bergmann am 29.03.2010

⁸⁷ Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

angeregt wird als bei einem normalen Verbot, bei dem eher Frust und Protest überwiegen.⁸⁸

2.3.2 Kritik an der Vergabepaxis

Am fragwürdigsten ist in der Praxis die Rolle der Polizei und Staatsanwaltschaft, also letzten Endes die des Staates, die diese bei der Verhängung von Stadionverboten einnehmen. Ausschlaggebend dafür ist, dass sich die Vereine und der DFB in § 4 Abs. 3 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten dazu verpflichtet haben, bei Einleitung eines behördlichen Ermittlungsverfahrens ein bundesweites Stadionverbot auszusprechen. Die Polizei ist sich dessen bewusst und bittet um bzw. drängt die zuständige Stelle bei einem solchen eingeleiteten Verfahren auf Verhängung eines Stadionverbots. Die Vereine kommen dieser Bitte oftmals ohne genaue Prüfung des Falles uneingeschränkt nach⁸⁹, da die Polizei wesentlich mehr Druck auf den Verein oder den DFB ausüben kann als ein einzelner Fan, zumal die Vereine auf eine funktionierende Kooperation mit der Polizei angewiesen sind und im Falle einer nicht nachgekommenen Empfehlung der Polizei an den Verein das öffentliche Meinungsbild über diesen beschädigt wird, falls dann genau diese Person Straftaten im Stadion verübt oder auf andere Weise sicherheitsbeeinträchtigend in Erscheinung tritt.⁹⁰ Es wird auch von Fällen berichtet, in denen das Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt absichtlich nach § 153 StPO und nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, nur damit das gegen den Betroffenen ausgesprochene Stadionverbot weiterhin Bestand hat.⁹¹ Die Polizei regelt, wenn wie eben beschrieben verfahren wird, somit ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Adressaten des Stadionverbots. Da die Polizei das Exekutivorgan des Staates ist und folglich eine öffentliche Instanz darstellt, ist dies sehr bedenklich.⁹² Der Staat wird außerdem nicht als Verantwortlicher für diese Maßnahme erkannt und versteckt sich quasi hinter den Handlungen Privater. Dies hat zur Folge, dass das Stadionverbot auf zivilrechtlicher und nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage verhängt wird, was für die betroffene Person wiederum eine

⁸⁸ Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ Vgl. Gietl, S. 52 f.

⁹¹ Vgl. Schickeria München, Stadionverbote, aufgerufen am 16.09.2010

⁹² Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

eindeutige Verschlechterung ihrer Rechtsposition bedeutet.⁹³ Es ist weiterhin fraglich, inwiefern es überhaupt erforderlich ist, dass die Sicherheitsbehörden von den Verantwortungsträgern Stadionverbote einfordern, da diesen das Instrument des Aufenthaltsverbots zur Verfügung steht, was eine ähnliche Wirkung wie ein Stadionverbot besitzt.⁹⁴ Sind die Behörden „rechtlich nicht zu einem Aufenthaltsverbot in der Lage [...], weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, stellt sich [zusätzlich] die Frage, ob eine Maßnahme, die dem selben Zweck dient, sodann in privatrechtlicher Gestalt von der Polizei gefordert und gefördert werden darf“⁹⁵. Von vielen Fans und Fanrechtsorganisationen wird daher beklagt, dass die Polizei Stadionverbote zum Abstrafen von Fans benutzt, da diese kein eigenes Repressionsmittel, das so leicht umsetzbar ist, besitzt.⁹⁶ Das Verhalten der Vereine gerät in diesem Zusammenhang auch stark in die Kritik, da diese nach Meinung vieler Fans die „SV's [Stadionverbote; Anm. d. Verf.], die von den Bullen gefordert werden, abnicken“⁹⁷. Bei all diesen Verfahrensweisen geht der ursprüngliche Sinn eines Stadionverbots, nämlich als ein Mittel der Veranstalter zur Eindämmung von Zuschauergewalt, verloren.⁹⁸ Nicht nur deshalb wird von Fans immer wieder ein unabhängiges Gremium zur Entscheidungsfindung bei der Verhängung von bundesweiten Stadionverboten gefordert. Beim 1. FC Union Berlin, der dafür einen sog. Sicherheitsbeirat gründete, hat sich dieses Konzept bewährt.⁹⁹ Die Polizei bekräftigt hingegen, dass vom Instrument des Stadionverbots nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, da in der Saison 2008/2009 zwar 15.200 Prüffälle für die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots vorlagen, jedoch nur 1.171 tatsächlich ausgesprochen wurden.¹⁰⁰ An der generellen Problematik, dass sie überhaupt in der Lage ist, indirekt gegen eine Person ein bundesweites Stadionverbot auszusprechen, ändert dies allerdings wenig.

Des Weiteren wird kritisiert, inwieweit die dem Betroffenen vorgeworfenen Tat im Zusammenhang mit einem Fußballspiel stehen muss, damit gegen ihn ein Stadionverbot verhängt werden darf. Dieser Rahmen scheint doch sehr bzw. zu weit gesteckt zu sein.¹⁰¹ So erhielt z.B. ein Fan des 1. FC Nürnberg für fünf Jahre ein bundesweites

⁹³ Vgl. Gietl, S. 53

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 53

⁹⁵ Ebd., S. 53

⁹⁶ Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

⁹⁷ Interview mit Manuel Möhring am 16.09.2010

⁹⁸ Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

⁹⁹ Vgl. ebd.

¹⁰⁰ Vgl. Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Jahresbericht der ZIS zur Saison zur Saison 2008/2009, aufgerufen am 19.09.2009

¹⁰¹ Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

Stadionverbot, weil er unter der Woche eine handgreifliche Auseinandersetzung mit einem Polizisten hatte.¹⁰² Ein anderer Fan wurde mit einem Stadionverbot belegt, als er lange Zeit nach Ende des Spiels einen gegnerischen Fan im Bahnhof beleidigte.¹⁰³ Stadionverbote können kein Mittel sein, mit dem Fußballfans neben dem normalen Strafrecht einfach zusätzlich bestraft werden, wenn sie sich – egal in welchem Zusammenhang – falsch verhalten. Manche sehen die Einbeziehung von Dritttortvergehen (Vergehen außerhalb des Stadions) sogar als „völlig unsinnig“¹⁰⁴ an, wenn man dem Gedanken, dass das Stadionverbot eine Präventivmaßnahme darstellt, folgt, da ein Betretungsverbot des Stadions diejenige Person nicht an einer etwaigen Wiederholung einer solchen Tat hindert.¹⁰⁵

Für jemanden, der nicht regelmäßig Fußballspiele besucht bzw. sich nicht mit der bestehenden Fankultur auseinandersetzt, stellen die Straftaten, deren Verdacht zu einem Stadionverbot führen kann, schlimme Vergehen dar und es scheint klar, dass jemand, der diese begeht, zu Recht mit einem Stadionverbot belegt wird. Im Ligaalltag ist jedoch zuzugestehen, dass insbesondere der Tatbestand des Landfriedensbruchs sehr leicht erfüllt ist. Ein Fan erhielt z.B. Stadionverbot nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Landfriedensbruchs, weil er „in der ersten Reihe stand, gestikulierte und mit den Armen Gesten in Richtung der gegnerischen Fans machte“¹⁰⁶. Innerhalb einer gesunden Rivalität zwischen verschiedenen Fanlagern dürfte ein solches Verhalten allerdings nicht verurteilt und schon gar nicht mit einem Stadionverbot geahndet werden. Es genügt auch oftmals schon, dass man einfach nur mit den „falschen“ Leuten zum Stadion läuft. Wird um diese dann ein Polizeikessel gebildet, da die Gruppe von Personen davor störend aufgefallen ist, wird man auch behandelt wie die „Störer“, was dann in einer Ingewahrsamnahme und anschließendem Ermittlungsverfahren enden kann, obwohl man de facto nichts verbrochen hat.¹⁰⁷

In § 7 der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung wird ausführlich dargestellt, wie ein Stadionverbot reduziert, ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wenn der Betroffene z.B. Einsicht zeigt, dieser sehr jung ist oder die Art und Umstände der Tat dazu Anlass geben. Es ist jedoch kaum von Fällen zu hören, in denen einer der beschriebenen Gründe die Verantwortlichen dazu bewogen hat, Bestand und Dauer des Stadionverbots

¹⁰² Vgl. Ultras Nürnberg

¹⁰³ Vgl. Interview mit Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

¹⁰⁴ Interview mit dem Fanrechtfonds am 06.10.2010

¹⁰⁵ Vgl. Interview mit dem Fanrechtfonds am 06.10.2010

¹⁰⁶ Vgl. ebd.

¹⁰⁷ Rot-Schwarze Hilfe, Praxis bei der Vergabe von Stadionverboten, aufgerufen am 18.09.2010

zu überprüfen. Nur bei manchen Vereinen ist dies nach der Hälfte der abgelaufenen Dauer des Verbots üblich. Es zeigt allgemein auf, wie wenig die Vereine von den Einschränkungen, die die Stadionverbotsrichtlinien unter bestimmten Voraussetzungen bieten, (wie z.B. das jugendliche Alter des Betroffenen oder ob dieser Wiederholungstäter ist) Gebrauch machen. So wird bei der Aussprache eines bundesweiten Stadionverbots sehr häufig der maximal mögliche Zeitrahmen ausgeschöpft.¹⁰⁸ Es muss hierbei jedoch erwähnt werden, dass bei einigen Vereinen mittlerweile ein Umdenken erfolgt ist und sich wesentlich eingehender mit der Problematik der Stadionverbote und den schweren Folgen für den Betroffenen auseinandergesetzt wird.¹⁰⁹ Dass dies immer nur vereinspezifisch erfolgt und es somit nur für Stadionverbote, die unter die Zuständigkeit dieses Vereins fallen, sorgt für eine sehr ungleiche Behandlung aller in Deutschland von einem Stadionverbot betroffenen Personen.

Des Weiteren darf die Vergabe eines Stadionverbots, fordern Fanrechtsorganisationen, immer nur das letzte Mittel der Verhängung von Strafen gegen Personen für den Verein und den Verband darstellen.¹¹⁰ Nach derzeitiger Praxis ist dies allerdings nicht der Fall und es wird von alternativen Maßnahmen, von denen die Richtlinien des DFB genügend gestatten, kaum Gebrauch gemacht. Diese Maßnahmen sind z.B. soziale Arbeit, Mitarbeit im örtlichen Fanprojekt oder Einbindung in die Fanszene.¹¹¹

2.4 Stadionverbote – ein geeignetes Mittel zur Gewalteindämmung?

2.4.1 Die Subkultur der Ultras

Eine ganz andere Frage ist jedoch, ob Stadionverbote überhaupt ein geeignetes Mittel zur Eindämmung von Zuschauergewalt sind. Will man dies klären, muss man zu allererst diejenigen Fans näher betrachten, die von der Mehrheit aller ausgesprochenen Stadionverbote betroffen sind. Das sind die Ultras.¹¹² Außerdem reicht es aufgrund dessen, wie prägend die Ultraszene für die heutige Fankultur ist, und aufgrund der Tatsache, dass fast jedem Fan, der ein Stadionverbot erhält, mindestens eine Facette

¹⁰⁸ Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁰ Vgl. ProFans, Stadionverbot, aufgerufen am 18.09.2010

¹¹¹ Vgl. ebd.

¹¹² Vgl. Fan-Projekt Berlin, Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten, aufgerufen am 16.09.2010

dieser Kultur zugerechnet werden kann, aus, wenn nur die Subkultur der Ultras stellvertretend für alle mit einem Stadionverbot belegten Fußballfans beleuchtet wird. Der Begriff *Ultrà* stammt aus dem Italienischen und steht für „fanatischer Fan“.¹¹³ Und genau das sind Ultras, nämlich leidenschaftliche, emotionale und engagierte Fans. In erster Linie unterstützen sie bedingungslos ihren Verein und fahren zu möglichst jedem Spiel, an dem er beteiligt ist. Sie stehen bei Spielen im Fanblock, also im Stehplatzbereich, und organisieren und koordinieren den *Support*¹¹⁴ der Mannschaft, wobei sie immer das Ziel haben, dies bestmöglich und kreativ zu tun.¹¹⁵ Sie bedienen sich dabei akustischer Elemente wie Gesängen, Klatscheinlagen und Trommeln sowie visueller Elemente wie Fahnen, Bannern, Doppelhaltern, Choreografien oder Pyrotechnik wie bengalische Fackeln oder Rauchbomben.¹¹⁶ Besonders für die Herstellung der visuellen Elemente investieren sie einen hohen zeitlichen, logistischen und finanziellen Aufwand.¹¹⁷ *Ultrà* zu sein bedeutet also noch weit mehr als an den Spieltagen in der Kurve zu stehen und 90 Minuten lang „alles zu geben“, sondern auch fast seine komplette restliche Freizeit für den Fußball zu opfern. Neben der Unterstützung der eigenen Mannschaft werden von ihnen auch vereins- und ligapolitische Probleme angesprochen und kritisiert.¹¹⁸ Darunter fallen insbesondere die Folgen der Kommerzialisierung des Fußballsport (z.B. die „Versitzplatzung“ in den Stadien, die Benennung von Stadien nach Sponsoren oder die Einengung der Freiräume der Fans im Stadion).¹¹⁹

Bei all dem Zeitaufwand ist es verständlich, dass *Ultrà* für diese Menschen eine Lebenseinstellung darstellt. Organisiert sind Ultras in Gruppen, von denen in Deutschland fast jedem Verein der sechs obersten Ligen eine zugerechnet werden kann. Bei manchen Vereinen finden sich auch gleich mehrere. Die Mitglieder dieser Gruppen sind typischerweise zwischen 15 und 25 Jahren alt, wovon ca. 5 Prozent weiblich sind. Besonders auffällig ist der hohe Anteil von Mitgliedern einer höheren sozialen Schicht, die häufig Schüler, Studenten oder Auszubildende sind.¹²⁰ Die angeführten Verhaltensweisen gelten aber nicht für jedes Mitglied einer Ultragruppierung. So gibt es immer einen „harten Kern“, der bei großen Gruppen in Deutschland (ca. 600

¹¹³ Vgl. Schickeria München, *Ultrà*, aufgerufen am 18.09.2010

¹¹⁴ „Support“ meint die Unterstützung bzw. Anfeuerung der Mannschaft während eines Spiels

¹¹⁵ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 4

¹¹⁶ Vgl. Brenner, S. 75 f.

¹¹⁷ Vgl. Friedmann, S. 14

¹¹⁸ Vgl. Sommerey, S. 68

¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 63

¹²⁰ Vgl. Brenner, S. 78

Mitglieder) aus nicht mehr als 50 Leuten besteht. Dieser Teil der Gruppe führt sie an und fast alles, was eine Ultragruppierung beschließt oder durchführt, entstammt diesen Reihen. Diese Leute haben in der Regel keine andere Freizeitbeschäftigung neben dem Fußball und ihrer Gruppe, mit der sich jedes Mitglied mindestens genauso stark identifiziert wie mit dem eigenen Verein. Sie treffen sich auch unter der Woche, um zu diskutieren, Material für den optischen *Support* anzufertigen, neue Fangesänge zu kreieren oder einfach nur um Zeit miteinander zu verbringen. Der weitere Kreis der Mitglieder ist bei fast jedem Spiel dabei, wobei die Anzahl der bei Auswärtsspielen Anwesenden stark variiert. Diese Mitglieder sind oft nur bei den Spielen selbst anwesend und nehmen am Gruppenleben unter der Woche nicht regelmäßig teil. Wie sehr man in die Gruppe integriert ist, zeigen auch die sozialen Kontakte eines Mitglieds. So bestehen die sozialen Kontakte eines fest in die Gruppe integrierten Mitglieds fast ausschließlich aus anderen Mitgliedern dieser Gruppe. Das Umfeld einer großen Gruppierung kann bis zu 2.000 Fans umfassen. Sie sympathisieren mit den Ultras bzw. orientieren sich an diesen, treffen sich mit ihnen vor oder nach Spielbeginn und stehen im Fanblock in der Nähe dieser, sind aber lange nicht so oft bei Spielen anwesend wie ein Ultra selbst.¹²¹ Diese Zahlenangaben sind allerdings stark abhängig von der Größe der Gruppe. So können bei einer Ultragruppierung von nur 30 Personen fast alle zum „harten Kern“ gerechnet werden. Ultras halten Werte wie Freundschaft (besonders im „harten Kern“) sehr hoch, das gemeinschaftliche Erleben in der Gruppe, aber auch Ehre und Respekt.¹²² Ehre deshalb, da sie ihre Stadt, ihren Verein und ihre Gruppe repräsentieren, was eine solche für sie darstellt, und Respekt vor denjenigen Mitgliedern, die schon lange Mitglied sind, sich in besonderer Weise für die Gruppe engagieren und bei sehr vielen Spielen anwesend sind, und vor anderen Ultragruppierungen, wenn sie diesen verdienen. Nicht zu vergessen sind auch die stark ausgeprägten maskulinen Werte im Sinne von Mut, Stärke und Macht unter Ultras. Ihre Wurzeln hat die Ultrakultur in Italien, wo Ende der 60er bzw. Anfang der 70er Jahre die ersten dieser Gruppen gegründet wurden. Inspiriert wurden die meist Jugendlichen durch studentische Proteste und die Arbeiterbewegung, woraufhin Ausdrucksformen des Straßenprotestes wie Megaphone, Doppelhalter oder Spruchbänder in den italienischen Fankurven Einzug erhielten.¹²³ Orientiert an der

¹²¹ Vgl. Ultras Nürnberg

¹²² Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 7 f.

¹²³ Vgl. Sommerey, S. 53

italienischen Szene, die noch heute Vorbild ist, entwickelten sich in Deutschland Anfang der 90er die ersten Ultragruppierungen.¹²⁴

Zum Dasein der Ultras gehört auch, dass sie im ständigen Wettstreit zu anderen Gruppierungen stehen. So tragen sie neben dem „normalen“ Fußballspiel auf den Rängen ihr „eigenes“ Spiel aus.¹²⁵ Gewonnen hat dabei derjenige mit dem lautesten Sprechchören, dem dichtesten Fahnenmeer oder der schönsten Choreografie, was zu einer Steigerung des Ansehens der Gruppe und Respekt in der Szene verhilft. Dadurch wird auch das große Maß an Selbstdarstellung in der Ultrakultur deutlich, da man sich immer bestmöglich präsentieren will.¹²⁶ Diese Rivalität wird aber nicht nur durch den kreativen Wettstreit im Stadion ausgelebt, sondern endet nicht selten in gewalttätigen Auseinandersetzungen.¹²⁷ Gewalt ist ein viel diskutiertes Thema in der Ultrabewegung, welches auch einen wichtigen Stellenwert für diese Arbeit einnimmt und deshalb genau beleuchtet werden soll.

Vorweg ist anzumerken, dass überall dort, wo die Ultrabewegung sehr jung ist, Ultras eine klare Stellung gegen Gewalt beziehen.¹²⁸ Als die Ultraszene in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckte, war dies genauso.¹²⁹ Mittlerweile hat sich dies deutlich geändert und es ist festzustellen, dass fast jede deutsche Ultragruppierung – die eine mehr, die andere weniger – schon einmal gewalttätig in Erscheinung getreten ist. Nachvollziehbare Ursachen werden dafür in der Literatur kaum aufgeführt. Am wahrscheinlichsten ist die These von *Pilz*, die besagt, dass sich die Ultras durch die vermehrt eingesetzten ordnungspolitischen Maßnahmen und das „Feindbild Polizei“, das unter Ultras sehr ausgeprägt ist, von einer anlassbezogenen Aggression weg hin zu einer „jugendlichen Gewalt-Event-Kultur“¹³⁰ entwickeln, im Zuge dieser ein gangtypisches Verhalten aufgezeigt wird und auch geplante Überfälle auf verfeindete Gruppierungen verübt werden.¹³¹ Warum Gewalt überhaupt eine Rolle in dieser Subkultur spielt, hat verschiedene Ursachen, aber ergibt sich prinzipiell schon aus dem Selbstverständnis vieler Gruppen. Der Aspekt der „Reviermarkierung“, das Verteidigen der eigenen Materialien und die Außendarstellung der Gruppe spielen wohl die größte Rolle, wie aus einigen Aussagen von Ultras zu folgern ist:

¹²⁴ Vgl. Sommerey, S. 61

¹²⁵ Vgl. Friedmann, S. 15

¹²⁶ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 23

¹²⁷ Vgl. Friedmann, S. 15

¹²⁸ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 20

¹²⁹ Vgl. Sommerey, S. 61 f.

¹³⁰ Pilz/Wölki-Schumacher, S. 18

¹³¹ Vgl. ebd., S. 18

Wenn man von der Verteidigung und Erhaltung seiner Freiräume spricht, muss man zwangsläufig etwas zum Thema Gewalt sagen! Es ist oft heuchlerisch von anderen Gruppen, wenn sie sich in Texten von Gewalt grundsätzlich distanzieren, dann aber im Endeffekt gegensätzlich handeln. Andererseits kann es aber auch sein, dass einige Leute im Stadion den Dicken markieren und dann draußen auf der Straße von dem ganzen Hass nichts mehr wissen wollen. Für uns bedeutet Ultras auch, sich nicht nur auf die Hassgesänge während der 90 Minuten im Stadion zu beschränken, sondern dieses Leben 24 Stunden am Tag / 7 Tage die Woche zu leben. [...] Wir distanzieren uns nicht grundsätzlich von Gewalt ... sicherlich mag für einige Menschen Gewalt der falsche Weg sein, um Probleme zu lösen, wir merken hier lediglich an, dass es in unserer Gruppe verschiedene Strömungen gibt und motivierte Leute in allen Bereichen vorhanden sind, sei es im kreativen, optischen Sektor oder eben im Sektor der „sportlichen Betätigung“ auf der Straße. Mehr soll eigentlich dazu nicht gesagt werden, macht euch einfach euer eigenes Bild. Klar sollte aber auch sein, dass wir uns nicht von jedem anpöbeln oder anmachen lassen.“¹³²

Wenn man die Formen der Gewalt, die diese bei Ultras annimmt, betrachtet, wird diese Einschätzung noch verstärkt. Denn neben der „klassischen“ körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei verschiedenen Gruppen, wie man es von Hooligans gewohnt ist, ist – insbesondere in Deutschland – momentan ein anderer Trend zu beobachten. Dieser ist das Klauen von Schals, Fahnen und Bannern von verfeindeten Ultragruppen.¹³³ Später werden die geklauten Fanutensilien dann im Stadion präsentiert und verbrannt oder zerrissen. Dies stellt für die Gruppe, von der diese Materialien stammen, eine Demütigung dar und die Gruppe, die diese Aktion durchgeführt hat, erfährt von anderen Gruppierungen dadurch mehr Respekt. Damit auch nicht nur die Zuschauer im Stadion Zeugen davon werden, werden davon Bilder gemacht und diese nachher auf die Internetseite der Gruppe hochgeladen. Man kann sagen, dass dieses Verhalten in den letzten Jahren zur einer „Spirale der Gewalt“ geführt hat. So bleibt es oftmals nicht dabei, verfeindete Ultragruppierungen zu beklauen, sondern es werden auch Gruppen von Vereinen beklaut, zu denen kein angespanntes Verhältnis besteht, oder gar gegnerische Fans, die mit Ultras überhaupt nichts zu tun haben.¹³⁴ Im Extremfall kann es auch dazu kommen, dass in das Stadion eines gegnerischen Vereins eingebrochen wird und dort die gelagerten Fanutensilien geklaut werden oder dass gar der Wohnort von Mitgliedern anderer Gruppierungen ausgemacht wird und diesen dann ein „Hausbesuch“¹³⁵ erstattet wird. Begründet wird ein solches Verhalten von manchen Ultras damit, dass man sich durch die Tatsache, dass man ein Ultra ist, auf diese Art

¹³² Pilz/Wölki-Schumacher, S. 18

¹³³ Vgl. Commando Cannstatt, S. 4 f.

¹³⁴ Vgl. ebd., S. 4 f.

¹³⁵ Ebd., S. 5

„Spiel“ eingelassen hat und sich dann über die Konsequenzen nicht wundern darf.¹³⁶ Viele Ultras merken aber auch, dass es so nicht mehr weitergeht, und Hinterfragen ihr eigenes Handeln. Man könne nicht immer gegen die steigende Repression von Seiten der Polizei und der Vereine wettern, im selben Atemzug aber ein derartiges Verhalten tolerieren.¹³⁷ Andere Gruppen wollen auf diese Gewalt allerdings nicht verzichten und verharmlosen ihr Verhalten.¹³⁸ Die deutsche Ultraszene steht aufgrund der „Gewaltfrage“ momentan an einem Scheideweg. Die Zukunft wird zeigen, wie die breite Masse der Gruppierungen zu diesem Thema Stellung bezieht. Wichtig ist aber – und das ist bei jeder Ultragruppe so –, dass die Gewalt nie im Vordergrund steht. Zwei Statements von Mitgliedern der Gruppe *Ultras Nürnberg* machen dies deutlich:

„Im Endeffekt kommt die Gewaltopponente dazu, zu vielen anderen Dingen, wie Stimmung, Singen, Choreografie, zu einer Art und Weise sein Leben zu leben, zu diese ganzen Geschichten, die bei der Ultraphilosophie und Ultrakultur so wichtig sind. [...] Ich weiß, dass ich das nicht bin [gemeint ist ein Hooligan; Anm. d. Verf.], weil ich mich nicht nur durch die Gewalt definiere. Ich definiere mich durch andere Dinge in meinem Leben und ich definiere mich durch viele andere Dinge, die beim Fußball der Punkt sind. Die Gewalt ist meinem Denken da ein Teil, der vielleicht 10, 15, vielleicht 20 Prozent eben ausmacht und das ist vielleicht schon zu viel [...]“

„Die persönlichen Werte zählen – denke ich – immer noch mehr, als dass sich jemand toll prügeln kann. [...] Es kann den Einstieg in so eine Gruppe wie Ultras Nürnberg in dem Sinne schon erleichtern, aber es ist aber nicht das Alleinige und das darf es auch nicht sein, weil die Werte von Ultras Nürnberg nicht allein auf Gewalt ausgerichtet sein können und auch nicht dürfen.“¹³⁹

Ein Beweis dafür, dass diese zwei Personen mit ihren Einschätzungen Recht haben, ist das Engagement außerhalb der Spiele ihres Vereins, das oft auch weit über die Grenzen des Fußballs hinausgeht. Allein schon der Umstand, dass viele Ultragruppierungen riesige Choreografien, dutzende Fahnen, Doppelhalter und Banner herstellen, fast jede Gruppe ihre eigene Internetseite, die in vielen Fällen einen sehr professionellen Eindruck erweckt, und regelmäßig Zeitschriften herausgebracht werden, zeigt, dass Gewalt wohl auf keinen Fall im Vordergrund der Ultrabewegung steht. Ferner haben viele Ultragruppen ihre eigenen Räumlichkeiten, in denen sie sich unter der Woche treffen und die sie selber finanzieren und gestalten.¹⁴⁰ Wenn man bedenkt, dass die meisten Ultras zwischen 15 und 25 Jahren alt sind, sind diese Leistungen sehr hoch

¹³⁶ Vgl. Ultras Nürnberg

¹³⁷ Vgl. Biermann, Freunde für einen Tag, aufgerufen am 18.10.2010

¹³⁸ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 22

¹³⁹ Vgl. Ultras Nürnberg

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

einzuschätzen. Darüber hinaus sind sie politisch engagiert, was sich jedoch meistens auf den Mikrokosmos Fußball beschränkt, aber auf keinen Fall zu unterschätzen ist, da fanpolitische Themen im weitesten Sinne sich auch auf gesellschaftspolitische Themen übertragen lassen oder sogar solche darstellen. Das Wichtigste dürfte allerdings der soziale Aspekt der Ultraszene sein. So werden durch Ultragruppierungen Menschen aufgefangen, die sonst als gescheiterte Existenzen gelten und durch die Gruppe und die Ultrakultur quasi eine zweite Chance erhalten.¹⁴¹ Daneben ist auch der Gruppenaspekt als sehr positiv anzusehen, da die Jugendlichen so lernen, sich für eine Gemeinschaft und deren Ziele einzusetzen, sich an die Regeln dieser Gemeinschaft zu halten und zusammen mit dieser Dinge zu erarbeiten und umzusetzen zu versuchen. Viel beeindruckender bzw. verwunderlicher ist jedoch das soziale Engagement weit entfernt vom Fußball. Es gibt sehr viele Beispiele für Aktionen von Ultras, die fast karitativen Charakter haben. So wurden im Rahmen eine Solidaritätsaktion für ein an Leukämie erkranktes Mitglied der Berliner Ultragruppe *Harlekins* über 100.000 Euro an Spenden durch Ultras für den Kampf gegen die Krankheit aufgetrieben¹⁴², die *Schickeria München* lud mehrmals sozial schwache Jugendliche und Migranten ins Stadion ein und die *Kohorte Duisburg* veranstaltete ein Konzert für den Förderverein eines Jugendzentrums.¹⁴³ Aber auch bei regionalen politischen Fragen zeigen sie Präsenz wie z.B. die *Ultras Nürnberg*, die die Streikenden des von der Schließung bedrohten Nürnberger AEG-Werkes vor Ort bei einer Kundgebung unterstützen und im Stadion Spruchbänder anbrachten.¹⁴⁴

2.4.2 Die Folgen für den Betroffenen und die öffentliche Sicherheit

Es scheint unter den eben aufgeführten Aspekten klar zu sein, dass jemand mit einem bundesweiten Stadionverbot, der fest in eine Ultragruppe integriert ist, weiterhin zu allen Spielen fährt, sei es daheim oder auswärts, da er ansonsten komplett aus seinem sozialen Umfeld gerissen werden würde. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt zu bedenken, dass Ultras eh schon sehr emotionale Menschen sind und bei ihnen tendenziell ein Hang zu Gewalt oder Drogenkonsum festzustellen ist. Wenn so jemand jetzt aus seinem

¹⁴¹ Vgl. Ultras Nürnberg

¹⁴² Vgl. Schickeria München, Soziales, aufgerufen am 18.09.2010

¹⁴³ Vgl. Zander, S. 46

¹⁴⁴ Vgl. Ultras Nürnberg

Freundeskreis und somit aus der Gruppe, die diesen auffängt und sein Verhalten reguliert, geworfen wird, ist durchaus anzunehmen, dass der Betroffene sich weitaus gefährlicheren Subkulturen hingibt. In der Regel fahren diese Personen aber weiterhin zu den Spielen, wie die Aussage eines Ultras unterstreicht:

„Warum ich da mitfahre? Weil der Freundeskreis in dem Bus ist. Soll ich Samstag den ganzen Tag blöd daheim hocken und die Wand anschauen? Denk ich mir halt: Fahr ich mit, schau mir die 90 Minuten, die das Spiel geht [...] in der Kneipe an, lauf mit den Jungs und Mädels zum Stadion und bin danach aber auch wieder am Stadion und lauf wieder zum Bus.“¹⁴⁵

Es wird aber auch festgestellt:

„Für so Mitläufer ist ein Stadionverbot wirklich effektiv. Weil wir hatten das ja selber in der Gruppe, dass Leute Stadionverbot gekriegt haben und dann weg waren. Aber für jemanden, der das wirklich lebt, für den sein Verein alles ist, da ist es eigentlich komplett sinnlos so ein Stadionverbot, weil im Stadion da ist die Polizei, da sind Kameras, da hat man die Leute unter Kontrolle. Und die Leute, die mitfahren und vors Stadion gehen, die haben ja niemanden, der auf sie aufpasst und können ja machen, was sie wollen.“¹⁴⁶

Durch die immer weiter steigende Zahl der Stadionverbote wächst natürlich auch die Zahl der gegen Mitglieder von Ultragruppierungen ausgesprochenen Stadionverbote. Wenn diese Zahl eine gewisse Größe erreicht, kristallisiert sich quasi eine neue Gruppe innerhalb der bestehenden heraus, die Gruppe der „Stadionverbotler“. Oftmals stellt diese Gruppe auch eine eigene Sektion, die „Sektion Stadionverbot“, dar. Dies verstärkt nur den Effekt, dass immer mehr Ultras mit zu den Spielen fahren. Ein Ultra sagt dazu in einem von Ultras gedrehten Film: „Wenn du halt mit 20, 25 Leuten dir ein Spiel anschauen kannst irgendwo, dann ist das ja nicht mehr so, als wenn du gar nicht drin wärst, weil du bist ja trotzdem mit deinen Kumpels unterwegs“¹⁴⁷ Auch der DFB muss sich eingestehen, dass die Verhängung von Stadionverboten gegen Ultras oftmals relativ sinnlos ist:

„Eine Vielzahl von Personen, die mit Stadionverbot belegt sind, betrachten Fahrten zu Auswärtsspielen als ‚Event‘. Auf der Fahrt zum Gastspiel oder dort im Vorfeld/Nachgang des Spiels treten diese Personen dann oft sicherheitsrelevant in Erscheinung, ohne im Stadion anwesend gewesen zu sein.“

¹⁴⁵ Ultras Nürnberg

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Ebd.

„Hier wird deutlich, dass das Instrument Stadionverbot als Präventionsmaßnahme das aktuelle Grundproblem der gewalttätigen Auseinandersetzungen außerhalb der Stadien nicht lösen kann.“¹⁴⁸

Es ist erwiesen, dass sich der überwiegende Teil aller sicherheitsrelevanten Vorfälle nicht innerhalb, sondern außerhalb der Stadien zuträgt.¹⁴⁹ Die Gründe dafür sind die enormen Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der Stadien, z.B. die baulichen Sicherheitsvorkehrungen, wodurch es in fast keinem Stadion möglich ist, als Fan der Heimmannschaft in den Stehplatzbereich der Gäste zu gelangen oder umgekehrt. Zudem befinden sich innerhalb der Stadien eine Vielzahl von Sicherheitspersonal, wie die Ordner des Vereins und Polizeibeamte. Letzten Endes dürfte ein Großteil des gewalttätigen Potentials schon dadurch im Keim erstickt werden, dass sich extrem viele Kameras im Stadion befinden, die besonders auf die Stehplatzbereiche gerichtet sind, in denen sich meistens die „gefährlichen“ Zuschauer befinden. Jeder Fan weiß das und da die meisten dieser wohl gerne ins Fußballstadion gehen und wissen, was geschieht, wenn ein sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten von ihnen aufgezeichnet wurde, werden sie in der Regel von gewalttätigen Handlungen ablassen. Unabhängig von Stadionverboten hat sich in den letzten Jahrzehnten die Gewalt durch diese Maßnahmen aus den Stadien heraus in angrenzende Straßen, Parks oder Autobahnraststätten verlagert.¹⁵⁰ Stadionverbote fördern diese Gewaltverlagerung nur noch, sorgen aber für keine Verringerung dieser.¹⁵¹

In diesem Sinne sind Stadionverbote sogar gewaltfördernd und nicht gewalteindämmend. Denn diejenigen „Stadionverbotler“, die noch nicht groß oder noch gar nicht gewalttätig in Erscheinung getreten sind, sich nun bei Heim- oder Auswärtsspielen aber mit den anderen „Stadionverbotlern“ die Spiele gemeinsam in Lokalitäten anschauen, laufen Gefahr, durch den Umgang und die Nähe mit wirklich gewaltgeneigten Fans unter Umständen selbst gewalttätig zu werden. Ferner geschieht es häufig, dass eine Gruppe von „Stadionverbotlern“ in der Stadt oder in einer Kneipe dann auf eine Gruppe „Stadionverbotler“ des gegnerischen Vereins trifft. Hierbei kommt es häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Es ist sowieso schon schwer genug für die Polizei Auseinandersetzungen außerhalb der Stadien zu unterbinden, sind jetzt aber immer mehr „Stadionverbotler“ in den Kneipen oder in der Stadt anzutreffen, wird der Polizei die Arbeit dadurch nochmals erschwert.

¹⁴⁸ Pilz/Wölki-Schumacher, S. 19

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 19

¹⁵⁰ Vgl. Brenner, S. 65

¹⁵¹ Vgl. Interview mit Manuel Möhring am 16.09.2010

Unter Ultras ist mittlerweile ein richtiger „Ausgesperrten-Kult“ entstanden.¹⁵² „Ausgesperrte“ stellen für sie die Personen mit einem Stadionverbot dar, da sie von Fußballspielen ausgesperrt wurden. Häufig sind Spruchbänder und Banner mit der Aufschrift „Ausgesperrte immer bei uns“ oder „Ehre der Sektion Stadionverbot“ im Fanblock zu sichten. Ultras wissen, wie hart für die Betroffenen ein Stadionverbot ist, und wollen so ihr Mitgefühl, aber auch ihren Protest ausdrücken. „Stadionverbotler“ erfahren so gewissermaßen eine Aufwertung innerhalb der Gruppe, besonders wenn sie weiterhin regelmäßig mit zu Auswärtsspielen fahren.¹⁵³ Es kann zudem helfen, in der Gruppe aufzusteigen, da einer solchen Person so von anderen Mitgliedern mehr Respekt gezollt wird. Dies führt wiederum dazu, dass sie eben weiter zu den Spielen fahren, was die oben beschriebenen Folgen haben kann. Man muss jedoch immer unterscheiden, inwieweit der Betroffene in eine Ultragruppierung integriert ist. Bewegt er sich nur im Umfeld dieser, wird er sehr wahrscheinlich nicht mehr zu den Spielen fahren. Die Zahl der ausgesprochenen Stadionverbote gegen Personen, die sich im Umfeld einer Ultragruppe bewegen, ist jedoch vermutlich wesentlich geringer als die gegen feste Mitglieder.

Dadurch, dass Stadionverbote überwiegend gegen jugendliche Fans ausgesprochen werden, wird häufig auch nicht erreicht, dass der Betroffene sich selbst und sein Handeln hinterfragt. Bei vielen tritt sogar eine umgekehrte Wirkung ein, sozusagen eine Trotzreaktion, wenn z.B. nur aufgrund der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein Stadionverbot verhängt wurde, die Person jedoch unschuldig ist. Obendrein verlieren viele so auch den Glauben an den Rechtsstaat und vor allem an die Exekutive, da sie nicht rechtskräftig verurteilt wurden.¹⁵⁴ Aufgrund ihres jugendlichen Alters erfolgt ein Umdenken in den meisten Fällen sowieso nicht sofort, sondern findet eher im Zuge des allgemeinen Prozesses des „Erwachsen werdens“ statt.¹⁵⁵

Das Gewaltproblem im Fußball hat zudem ganz unterschiedliche, vielschichtige Ursachen und kann demnach auch nicht nur eindimensional gelöst werden, indem man immer wieder neue Verbote festsetzt.¹⁵⁶

Das Argument dagegen, dass Stadionverbote die Zuschauergewalt im Rahmen von Fußballspielen effektiv eindämmen, liefern allerdings schlichte Fakten. So ist die Zahl der bundesweit wirksamen Stadionverbote seit den letzten zehn Jahren kontinuierlich

¹⁵² Süddeutsche Zeitung, "Fankultur wird unterdrückt", aufgerufen am 16.09.2010

¹⁵³ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 19

¹⁵⁴ Vgl. Interview mit Manuel Möhring am 16.09.2010

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 24

gestiegen, die Zahl der eingeleiteten Strafverfahren und freiheitsentziehenden Maßnahmen hat allerdings ihren Höchststand erreicht (Siehe Diagramm 1).

In Einzelfällen stellen Stadionverbote gegen notorische oder schwer gewalttätige Störer auf jeden Fall ein sinnvolles Instrument dar, da so zumindest verhindert werden kann, dass diese innerhalb des Stadions gewalttätig in Erscheinung treten. Ferner erfüllen sie einen Teil ihres Zwecks, Ausschreitungen innerhalb des Stadiongeländes zu verhindern.

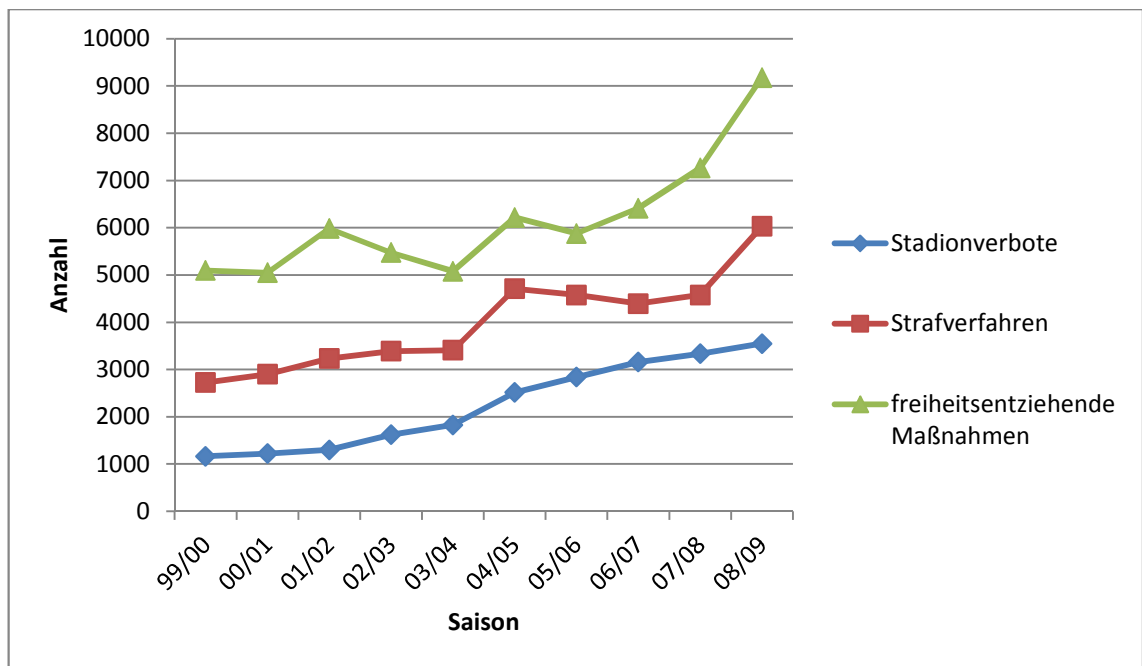


Diagramm 1: Verhältnis zwischen bundesweit wirksamen Stadionverboten und notwendigen polizeilichen Maßnahmen (eigene Herleitung nach ZIS-Jahresbericht aus den Saisons 1999/2000 bis 2008/2009)

3 Persönliche Beurteilung und Einordnung in die allgemeine Gewaltproblematik

Es muss angemerkt werden, dass diese Arbeit aus einer eher einseitigen Sicht geschrieben ist, da fast keine Verantwortlichen der Vereine oder des Ligaverbands und beispielsweise Polizeibeamte zu Wort gekommen sind. Eine kritische Beurteilung des Protestes gegen Stadionverbote soll demnach hier erfolgen. Obendrein soll die Stadionverbotsproblematik in einen größeren Rahmen gestellt werden, da diese exemplarisch für den Misserfolg, Gewalt bei Fußballspielen einzudämmen, steht.

Absolut zustimmen kann der Verfasser denjenigen, die die Grundlagen und Richtlinien für Stadionverbote nicht als rechtmäßig empfinden. In einem Rechtsstaat wie Deutschland darf es nicht gang und gäbe sein, dass Menschen ohne erwiesene Schuld vorverurteilt werden, die Unschuldsvermutung außer Kraft gesetzt wird und die Beweislast für eine Tat einfach umgekehrt wird, wie es bei der Verhängung von Stadionverboten üblich ist. Das widerspricht den grundlegendsten Auffassungen unseres Rechtssystems. Es liegt der Verdacht nahe, dass Verband, Vereine, Polizei und Staatsanwaltschaft bewusst diese „Lücke im System“ nutzen, um gegen Fußballfans ein Mittel in der Hand zu haben, das diese wirklich trifft. Denn in der Praxis gelingt es der Exekutive oftmals nicht, Personen, die durch Straftaten im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind, auch für diese zu bestrafen, da die Taten fast immer aus der Anonymität der Masse heraus getätigt werden und so eine Verfolgung extrem schwer ist. Das rechtfertigt jedoch nicht, ganze Gruppen von Fans unter Generalverdacht zu stellen, nur um ein paar Übeltäter endlich mal bestrafen zu können. In diesem Zusammenhang soll auch noch einmal auf die sehr bedenkliche Rolle der Polizei bei der Verhängung von Stadionverboten hingewiesen werden. Nach aktueller Regelung haben sie praktisch die Macht, Stadionverbote auszusprechen, obwohl sie eigentlich zivilrechtlicher Natur sind. Dies verstößt im Grunde auch gegen eine der Grundordnungen unseres Rechtsstaates, da, wenn ein Täter mit dem Strafrecht nicht (oder nicht ausreichend) bestraft werden kann, er über das Zivilrecht weiter verfolgt wird. Es soll jedoch angemerkt werden, dass der Verfasser auf gar keinen Fall Gewalttäter in Schutz nehmen will. Er merkt lediglich an, dass jedem, egal was er verbrochen hat, ein fairer Prozess zusteht, bevor man diesen – in welcher Weise auch immer – mit einer Strafe belegt.

Es ist allerdings gut und auch wichtig, dass es das Instrument der Stadionverbote gibt, da so auf der einen Seite Fans abgeschreckt werden, überhaupt erst gewalttätig oder gesetzeswidrig zu handeln, und da auf der anderen Seite friedliche Stadionbesucher vor Störern geschützt werden müssen. Es sollte nur nicht so leichtfertig damit umgegangen werden. Die das Stadionverbot aussprechende Stelle sollte immer die enormen Folgen für den Betroffenen, die Art des Fandaseins und sein Alter berücksichtigen. In einem Zeitalter, in dem die Polizei über fast jeden Zuschauer sagen kann, welches Sicherheitsrisiko dieser darstellt, sollte es über szenekundige Beamte, das örtliche Fanprojekt und die Fanbetreuung möglich sein, genaue Informationen über eine von einem Stadionverbot betroffene Person einzuholen. Ist jedoch bewiesen, dass eine

Person eine Straftat im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung begangen hat, so ist es absolut gerechtfertigt, dass diese mit einem Stadionverbot belegt wird.

Man kann sagen, dass die Stadionverbotsproblematik generell für die Ohnmacht des Staates steht, die Gewalt bei Fußballspielen einzudämmen, die man durch zu scharfes repressives Vorgehen teilweise selbst geschaffen hat. Es sollte einmal genau analysiert werden, wann und warum die Gewalt gestiegen ist, und als ganz markanter Zeitraum können hier die Jahre vor der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland ausgemacht werden. Für diese wurde sicherheitspolitisch enorm aufgerüstet. Das traf die deutsche Fanszene in einer Phase, als sie so friedlich war wie nie zuvor.¹⁵⁷ Seitdem ist ein kontinuierlicher Anstieg der Gewalt zu verzeichnen (Siehe Diagramm 1). Es tut sich die Frage auf, warum die repressiven Maßnahmen, zu denen auch Stadionverbote zählen, nicht endlich einmal zurückgefahren werden und stattdessen nicht verstärkt auf Prävention gesetzt wird. Experten fordern schon lange, mehr auf sozialpädagogische Mittel wie Fanprojekte und Fanarbeit zu setzen, den Selbstregulierungsprozess der Fanszenen wie die der Ultras voranzutreiben und Verbote oder polizeiliche Maßnahmen nur als letztes Mittel einzusetzen, wenn alle anderen an ihre Grenzen gelangen.¹⁵⁸ Dies erfordert jedoch Geduld, da präventive Maßnahmen ihre Wirkung in der Regel erst nach einiger Zeit entfalten. Man kann nicht anders, als zu sagen, dass diese Lösung für die Vereine und den Verband wahrscheinlich zu kostspielig und langwierig ist, zumal sie mit der momentanen Lösung, dass der Staat fast den Großteil des Sicherheitsapparats bei Fußballspielen finanziert, sehr zufrieden sein dürften.

Es bleibt nur zu hoffen, um zu den Stadionverboten zurückzukommen, dass das Bundesverfassungsgericht, das den oben gezeigten Fall jetzt bearbeitet, über den bereits der Bundesgerichtshof geurteilt hat¹⁵⁹, die Stadionverbotsrichtlinien als nicht rechtmäßig anerkennt. So könnte sich die Lage zwischen Fans und Sicherheitsorganen wieder ein wenig entspannen. Denn es ist unbedingt der Dialog zwischen diesen vonnöten, wenn das allgemeine Problem, die Zuschauergewalt im Fußballsport, um das es letztendlich auch bei der Stadionverbotsproblematik geht, so gut wie möglich – ganz wird es wohl nie möglich sein – behoben werden kann.

Doch letzten Endes sollte immer beachtet werden, für wen man dies alles tut und wer immer im Mittelpunkt des Handels bei allen fußballpolitischen Maßnahmen stehen

¹⁵⁷ Vgl. Süddeutsche Zeitung, "Fankultur wird unterdrückt", aufgerufen am 16.09.2010

¹⁵⁸ Vgl. Pilz/Wölki-Schumacher, S. 24 f.

¹⁵⁹ Vgl. Fanrechtefonds: Verfassungsbeschwerde gegen Stadionverbots-Urteil des BGH, aufgerufen am 19.09.2010

muss, denn wie die schottische Trainerlegende Jock Stein einmal gesagt hat: „Der Fußball ist ohne Fans überhaupt nichts. Die Fans sind das Lebenselixier des Spiels. Je eher die Leute dies verstehen, desto besser wird das Spiel.“¹⁶⁰

¹⁶⁰ Sommerey, Die Jugendkultur der Ultras, aufgerufen am 07.11.2010

Quellenverzeichnis

a) Literaturverzeichnis:

Brehm, Wolfgang/Berger, Christian: Sachrecht, 2. Auflage, Tübingen 2006

Brenner, David: Neues aus der Fankurve. Wie Ultras und andere Fanszenen die Fankultur verändern, 1. Auflage, Marburg 2009

Bündnis aktiver Fußballfans – BAFF e.V. (Hg.): Ballbesitz ist Diebstahl. Fußballfans zwischen Kultur und Kommerz, 1. Auflage, Göttingen 2004

Bündnis aktiver Fußballfans – BAFF e.V. (Hg.): Die 100 "schönsten" Schikanen gegen Fußballfans. Repression und Willkür rund ums Stadion. Geschichten – Meinungen – Verhaltenstipps, 2. Auflage, Grafenau 2004

Deusch, Florian: Polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen. Darstellung anhand des Fußballsports, 1. Auflage, Berlin 2005

Friedmann, Fabian: Polizei und Fans – ein gestörtes Verhältnis? Eine empirische Untersuchung von gewalttätigem Zuschauerhalten im deutschen Profifußball, 1. Auflage, Hamburg 2009

Krahm, Bastian: Polizeiliche Maßnahmen zur Eindämmung von Hooligangewalt. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Aspekte, 1. Auflage, Stuttgart; München [u.a.] 2008

Sommerey, Marcus: Die Jugendkultur der Ultras. Zur Entstehung einer neuen Generation von Fußballfans, 1. Auflage, Stuttgart 2010

Weigelt, Ina: Die Subkultur der Hooligans. Merkmale, Probleme, Präventionsansätze, 1. Auflage, Marburg 2004

b) Hilfsmittel:

Bürgerliches Gesetzbuch, 57. Auflage, C. H. Beck oHG, Nördlingen 2005

Strafgesetzbuch, 47. Auflage, C. H. Beck oHG, Nördlingen 2009

Strafprozessordnung, 46. Auflage, C. H. Beck oHG, Nördlingen 2009

c) Zeitschriften/Zeitungen:

Breucker, Marius: Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft. Prävention durch Polizei und Deutschen Fußball Bund, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2006, S. 1233

Breucker, Marius: Zulässigkeit von Stadionverboten, in: Juristische Rundschau, 2005/4, S. 133

Commando Cannstatt: Einbrüche, Aufbrüche, Hausbesuche – die neuen Werte der Ultras?, in: Blickfang Ultra, 2010/17, S. 4

Dele: Mein Freund ist Ausgesperrter, in: Blickfang Ultra, 2008/6, S. 17

Franz, Einiko B./Günther, Thomas: Fußball-Weltmeisterschaft 2006: Die Welt zu Gast bei Irren? - Nein, bei Freunden!, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter, 2006/6, S. 201

Gietl, Andreas: Bundesweites Stadionverbot – Wechselwirkungen von Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht, in: Juristische Rundschau, 2010/2, S. 50

Heermann, Peter W.: Voraussetzungen eines rechtmäßigen bundesweiten Stadionverbots, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2010, S. 534

kl er Frankie Q: Italien – Eine Bestandaufnahme im Sommer 2010, in: Blickfang Ultra, 2010/17, S. 66

Lorenz, Arne: Repression. Definitionsversuch und Lösungsansatz, in: Blickfang Ultra, 2007/4, S. 27

o.A.: Ausgesperrt – Wie Stadionverbot das Leben verändert!, in: Blickfang Ultra, 2008/6, S. 15

Ultras Black Side 2003: Neue Stadionverbote in Burghausen, in: Blickfang Ultra, 2009/14, S. 86

Walker, Wolf-Dietrich/ Klopp, Thorben: BGH: Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots, in: Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung, 2010, S. 295984

Wilde Horde: Roots & Culture. Die Ausstellung der Wilden Horde, in: Blickfang Ultra, 2009/12, S. 58

Zander, Corsin: Soziale Aktivitäten von Ultras. Die Ultrakultur entwickelt sich weiter, in: Blickfang Ultra, 2009/14, S.46

d) Internetbeiträge:

Biermann, Christoph: 'Freunde für einen Tag', Internetseite
'<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,722340,00.html>' vom 11.10.2010,
aufgerufen am 18.10.2010

Eberts, Carsten: 'Was darf die Polizei?', Internetseite
'<http://www.sueddeutsche.de/sport/stadionverbote-was-darf-die-polizei-1.139478>' vom
29.10.2009, aufgerufen am 16.09.2010

Focus (Hg.): 'BGH sieht Stadionverbot-Regel als zulässig an', Internetseite
'http://www.focus.de/sport/fussball/wm-2010/national-bgh-sieht-stadionverbot-regel-als-zulaessig-an_aid_449521.html' vom 30.10.2009, aufgerufen am 16.09.2010

Fan-Projekt Berlin: 'Zum Umgang mit bundesweiten Stadionverboten', Internetseite
'<http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=fanarbeit-stadionverbote>' vom
22.03.2004, aufgerufen am 16.09.2010

Kerscher, Helmut: 'Rechtsstaatlich untragbar. Urteil zu Stadionverboten', Internetseite
'<http://www.sueddeutsche.de/sport/urteil-zu-stadionverboten-rechtsstaatlich-untragbar-1.146982>' vom 30.10.2009, aufgerufen am 16.09.2010

Merkur (Hg.): 'Stadionverbote: Fan klagt in Karlsruhe', Internetseite
'<http://www.merkur-online.de/lokales/nachrichten/stadionverbote-klagt-karlsruhe-560807.html>' vom 17.12.2009, aufgerufen am 16.09.2010

Neumayer, Ingo: 'Wenn Vereine Richter spielen. Grundsatz-Urteil des BGH zu Stadionverboten', Internetseite
'<http://www.wdr.de/themen/sport/fussball/rechte/stadionverbote/index.jhtml>', aufgerufen
am 16.09.2010

Niedersächsische Staatsanwaltschaften (Hg.): 'Ablauf des Strafverfahrens', Internetseite
'http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=22879&article_id=81138&_psmand=165', aufgerufen am 16.09.2010

o.A.: 'Italien will EU-weites Stadionverbot für Hooligans', Internetseite
'<http://www.sportgericht.de/sportrecht-newstext-1375-.html&suchtext=stadionverbote>'
vom 12.08.2003, aufgerufen am 16.09.2010

Pfisterer, Markus: 'Heftiger Streit ums Stadionverbot', Internetseite
'<http://www.gea.de/region+reutlingen/reutlingen/heftiger+streit+ums+stadionverbot+.339295.htm>' vom 12.11.2009, aufgerufen am 18.09.2010

Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen: 'Datei Gewalttäter Sport', Internetseite
'http://www.polizei-nrw.de/lzpd/wir_ueber_uns/zis/article/datei-gewalttaeter-sport.html'
vom 10.12.2008, aufgerufen am 20.10.2010

ProFans (Hg.): 'Stadionverbot', Internetseite '<http://www.profans.de/stadionverbot>',
aufgerufen am 18.09.2010

Rot-Schwarze Hilfe (Hg.): 'Interview mit Erlebnis Fußball - September 2010' Internetseite 'http://www.rot-schwarze-hilfe.de/index.php?option=com_content&view=article&id=166:interview-mit-erlebnis-fussball-september-2010&catid=36:interview-rsh&Itemid=63' vom 14.09.2010, aufgerufen am 06.11.2010

Rot-Schwarze Hilfe: 'Offener Brief an die Polizeiinspektion Nürnberg-Süd' Internetseite 'http://rot-schwarze-hilfe.de/index.php?option=com_content&view=article&id=167:offener-brief-an-die-polizeiinspektion-nuernberg-sued&catid=49:nachgefragt&Itemid=58' vom 15.09.2010, aufgerufen am 18.09.2010

Rot-Schwarze Hilfe: 'Praxis bei der Vergabe von Stadionverboten' Internetseite 'http://www.rot-schwarze-hilfe.de/index.php?option=com_content&view=article&id=130:praxis-bei-der-vergabe-eines-stadionverbotes-12122009&catid=52:stadionverbot&Itemid=70' vom 12.12.2009, aufgerufen am 18.09.2010

Schickeria München (Hg.): 'Soziales', Internetseite 'http://69.175.48.130/~schicke1/typo_neu/index.php?id=soziales', aufgerufen am 18.09.2010

Schickeria München (Hg.): 'Stadionverbote', Internetseite 'http://69.175.48.130/~schicke1/typo_neu/index.php?id=stadionverbote', aufgerufen am 16.09.2010

Schickeria München (Hg.): 'Ultrà', Internetseite 'http://69.175.48.130/~schicke1/typo_neu/index.php?id=ultra', aufgerufen am 18.09.2010

Schickeria München (Hg.): '170 – 153', Internetseite 'http://69.175.48.130/~schicke1/typo_neu/index.php?id=para', aufgerufen am 16.09.2010

Sommerey, Marcus (Hg.): 'Die Jugendkultur der Ultras', Internetseite '<http://www.jugendkultur-ultras.de/>', aufgerufen am 07.11.2010

Spiegel (Hg.): 'Stadionverbote auf Verdacht sind zulässig', Internetseite '<http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,658242,00.html>' vom 30.10.2009, aufgerufen am 16.09.2010

Süddeutsche Zeitung (Hg.): '"Fankultur wird unterdrückt"', Internetseite '<http://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-debatte-um-fangewalt-fankultur-wird-unterdrueckt-1.932381>' vom 22.04.2010, aufgerufen am 16.09.2010

Süddeutsche Zeitung (Hg.): 'Innenminister und DFB erörtern Stadionverbote', Internetseite '<http://www.sueddeutsche.de/sport/sicherheit-in-deutschen-stadien-innenminister-und-dfb-eroertern-stadionverbote-1.201316>' vom 15.04.2008, aufgerufen am 16.09.2010

e) Interviews:

Interview mit Jürgen Bergmann, Fanbeauftragter des 1. FC Nürnberg, am 29.03.2010

Interview mit Manuel Möhring, ehemaliger "Stadionverbotler", am 16.09.2010

Interview mit dem Fanrechtefonds am 06.10.2010

Interview mit Rechtsanwalt Ralf E. Peisl und der "Rot-Schwarzen Hilfe" am 22.10.2010

f) Filmmaterial:

Sendemitschnitt 'ARD: Monitor. Im Visier: Wie Fußballfans kriminalisiert werden' vom 30.06.2005, aufgerufen am 19.09.2010 unter '<http://www.youtube.com/watch?v=cdHgStVq6ho>'

Ultras Nürnberg: gate 8 - Fußball im UNgleichgewicht, 2007

Wilde Horde: Interview mit einem Ausgesperrten: 'Ultras – Problematik Stadionverbot' vom 26.02.2009, aufgerufen am 30.10.2010 unter '<http://www.youtube.com/watch?v=5el8COWi4pc>'

g) Pressemitteilungen:

Fanrechtefonds: Verfassungsbeschwerde gegen Stadionverbots-Urteil des BGH, Internetseite '<http://fanrechtefonds.de/pages/news.html>' vom 17.12.2009, aufgerufen am 19.09.2010

Fanrechtefonds: BGH-Urteil: Verfassungsbeschwerde wird eingereicht, Internetseite '<http://fanrechtefonds.de/pages/download.html>' vom 07.12.2009, aufgerufen am 19.09.2010

Fanrechtefonds: Bundesgerichtshof bestätigt ungerechtfertigte Stadionverbote, Internetseite '<http://fanrechtefonds.de/pages/download.html>' vom 30.10.2009, aufgerufen am 19.09.2010

Fanrechtefonds: Erfolgreiche Klage gegen Stadionverbot, Internetseite '<http://fanrechtefonds.de/pages/download.html>' vom 01.11.2007, aufgerufen am 19.09.2010

Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen: Jahresbericht der ZIS zur Saison 1999/2000 bis zur Saison 2008/2009, Internetseite 'http://www.polizei-nrw.de/lzpd/wir_ueber_uns/zis/article/jahresberichte-fussball.html', aufgerufen am 19.09.2009

Pressestelle des Bundesgerichtshofs: Bundesgerichtshof bestätigt bundesweites Stadionverbot, Internetseite 'http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0221/09' vom 30.10.2009, aufgerufen am 19.09.2010

h) Broschüren:

Prof. Kleszczewski von der Juristenfakultät der Universität Leipzig: Kritische Anmerkungen zu den bundesweiten Stadionverboten

i) Sonstiges:

Arbeitsgruppe Nationale Konzept Sport und Sicherheit: Ergebnisbericht, Internet '<http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=regeln-richtlinien-nkss>', aufgerufen am 27.09.2010

DFB – Deutscher Fußball-Bund e.V.: Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, Internetseite '<http://www.dfb.de/index.php?id=11240>' vom 27.11.2009, aufgerufen am 19.09.2010

DFB – Deutscher Fußball-Bund e.V.: Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, Internetseite '<http://www.dfb.de/index.php?id=503930>' vom 27.11.2009, aufgerufen am 19.09.2010

Pilz, Gunter A./Wölki-Schumacher, Franciska: Übersicht über das Phänomen der Ultrakultur in den Mitgliedsstaaten des Europarates im Jahre 2009, Internetseite '<http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=fanarbeit-ultras>', aufgerufen am 27.09.2010